ASUE
Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.

Das KWK-Gesetz 2017

zur weiteren Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung

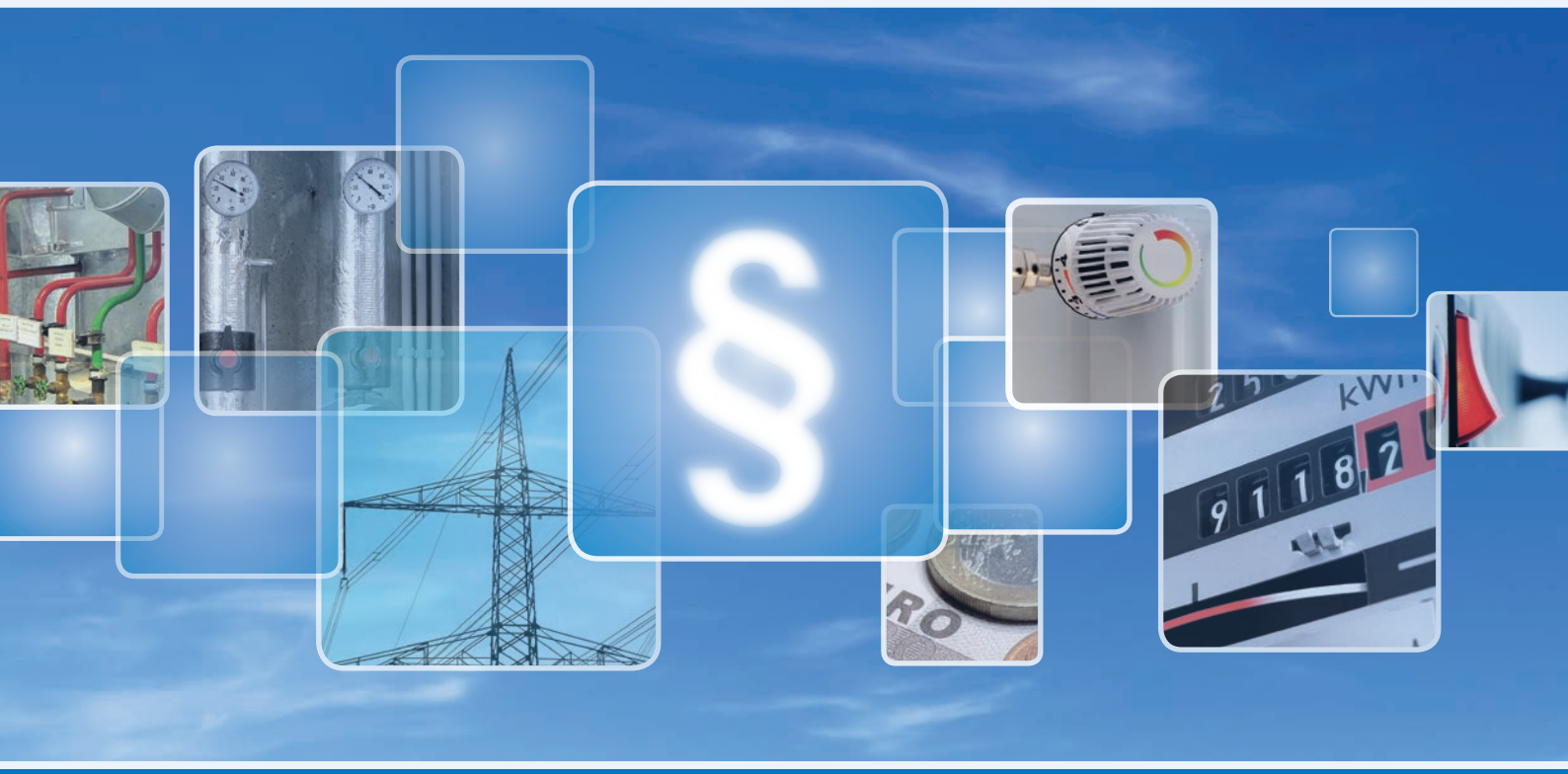

www.asue.de

Vorwort von Jürgen Stefan Kukuk, Geschäftsführer der ASUE

Die ASUE bringt seit vielen Jahren eine Erläuterung zum KWK-Gesetz heraus, um dem Betreiber, Planer und technisch Interessierten ein leicht lesbares Kompendium an die Hand zu geben. Es wird jedoch immer schwieriger, das zum ersten Mal im Jahre 2002 eingeführte Gesetz mit seinen vielen Sonderregelungen und Ausnahmen noch verständlich darzustellen.

Eine neue Fassung des Gesetzes wurde zunächst am 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt, stand aber noch unter dem Vorbehalt einer Zustimmung durch die EU-Kommission. Aufgrund von beihilferechtlichen Bedenken der Kommission wurde in Verhandlungen eine Änderung dieser Fassung des Gesetzes in einigen Punkten vereinbart. Das Gesetz liegt nun als KWK-Gesetz 2017 vor und ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Als wesentliche Neuerung wurde für neue und modernisierte KWK-Anlagen im Leistungsbereich über 1 MW bis 50 MW elektrischer Leistung eine Förderung durch Ausschreibung von Zuschlagzahlungen für KWK-Strom eingeführt. Voraussetzung hierbei ist u.a. die Einspeisung des KWK-Stromes, bis auf den Eigenbedarf der Anlage, in ein Netz der allgemeinen Versorgung. Der Förderumfang wurde durch jährliche Ausschreibungsvolumen festgelegt und beträgt 100 MW installierte KWK-Leistung für das Jahr 2017, für die Folgejahre bis 2021 jeweils 200 MW. Für andere KWK-Anlagen wurde die bisherige Förderregelung mit festen Zuschlagzahlungen für KWK-Strom beibehalten. Neu eingeführt wurde auch die Ausschreibung der Förderung von innovativen KWK-Systemen, die KWK mit hohen Wärmeanteilen aus erneuerbaren Energien kombinieren.

Lange und heiß umkämpft war die Definition des langfristigen KWK-Ausbauziels. Der ursprüngliche Plan der Bundesregierung, das 25 %-Ziel künftig auf den Anteil der fossilen Stromerzeugung zu beziehen, wäre dem Einfrieren der KWK-Entwicklung gleichgekommen. Erst eine neue Zielorientierung bei 120 TWh KWK-Nettostromerzeugung im Jahre 2025 brachte den Beteiligten neue Planungssicherheit.

Je emotionaler sich die Seite der vielen Betreiber und Planer, der Industrievertreter und Anhänger der hocheffizienten, gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme für den weiteren Ausbau mit auskömmlichen Zuschlägen einsetzte, desto rigider wurden bei Anhörungen der Verbände die Fristen für Stellungnahmen und Ansatzpunkte zu Detailverbesserungen gehandhabt.

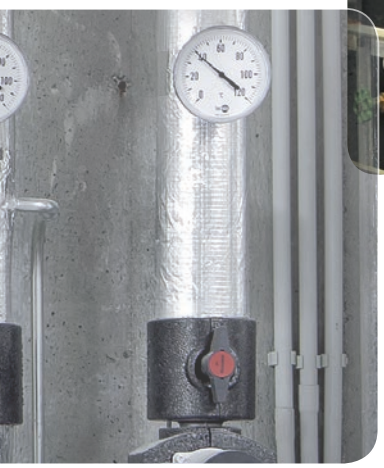

Im Strommarkt besteht durch den Wettbewerb zwischen erneuerbarer Stromerzeugung und fossilen Kohlekraftwerken kurzfristig kein Bedarf an zusätzlichen Strommengen, und bis zum Abschalten der Kernkraftwerke hätte man sich gerne aus Sicht der Regierung auf die Förderung von Bestandsanlagen beschränkt.

So ist die Einführung eines KWK-Zuschlags für gasbefeuerte Bestandsanlagen über 2 MW elektrischer Leistung in der öffentlichen Versorgung eine der wichtigen Neuerungen des Gesetzes. Eine weitere ist ein KWK-Zuschlag für Anlagen, die eine bestehende Kohleanlage ablösen. Dies ist stimmig, denn so können zusätzliche CO_2-Minderungspotentiale angesprochen werden.

Grundsätzlich wird die eigene Nutzung des selbst erzeugten Stroms nicht mehr gefördert, glücklicherweise jedoch mit einigen Ausnahmen. Für Anlagen bis 100 kW elektrischer Leistung, für Betreiber, die in Kundenanlagen einspeisen und für stromkostenintensive Unternehmen gibt es für die eigene Stromverwendung zum Teil verminderte Zuschläge, womit auf die gestiegenen Strompreise für Endverbraucher reagiert wurde. Erhöht wurde konsequenterweise der Zuschlag für Netzeinspeisung, hat sich der Börsenstrompreis seit der letzten KWK-Novelle 2012 nahezu halbiert.

Für kleine KWK-Anlagen bis 50 kW elektrischer Leistung wurde die Förderlaufzeit auf 60.000 Betriebsstunden umgestellt. Hiermit kann ein Anreiz geschaffen werden, eine Anlage dann einzusetzen, wenn das Stromnetz dieses erfordert, ohne auf eine maximale Laufzeit in einem 10-Jahreszeitraum angewiesen zu sein. Für Anlagen über 100 kW elektrischer Leistung bezieht sich die Förderdauer von 30.000 Stunden ausschließlich auf die eingespeisten Strommengen, dadurch dürfte sich für die Mehrzahl der Anlagen, die nur wenig einspeisen, der Förderzeitraum fast auf die Lebenszeit erhöhen.

Insgesamt wurde der Rahmen zur KWK-Förderung auf 1,5 Milliarden EUR ausgeweitet. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob dieser Rahmen durch die neu eingeführten und erweiterten Fördertatbestände tatsächlich ausgefüllt wird.

Durch die Beteiligung von KWK-Anlagen an der EEG-Umlage und einer Menge weiterer Rahmenbedingungen bleibt auch außerhalb des KWK-Gesetzes eine Menge zu tun, um hocheffizienter, gekoppelter Erzeugung von Strom und Wärme den Weg zu ebnen.

Inhalt

| **Das KWK-Gesetz – Grundlagen, Entwicklung und bisherige Ergebnisse** **5**

| **Allgemeine Bestimmungen** (Abschnitt 1, §§ 1 – 4) **9**

| **Zuschlagzahlungen für KWK-Strom** (Abschnitt 2, §§ 5 – 13a) **12**

| **Nachweis und Dokumentation der Stromeinspeisung** (Abschnitt 3, §§ 14 – 17) **20**

| **Zuschlagzahlungen für Wärmenetze und Kältenetze** (Abschnitt 4, §§ 18 – 21) **22**

| **Zuschlagzahlungen für Wärmespeicher und Kältespeicher** (Abschnitt 5, §§ 22 – 25) **24**

| **Regelungen zur Umlage der Kosten** (Abschnitt 6, §§ 26 – 29) **26**

| **Sonstige Vorschriften** (Abschnitt 7, §§ 30 – 33c) **27**

| **Evaluierungen und Übergangsbestimmungen** (Abschnitt 8, §§ 34 – 37) **30**

| **Begriffsdefinitionen nach § 2 des KWK-Gesetzes** **33**

| **KWK-Gesetz 2017 in Zahlen** **36**

| **Andere Gesetze und Verordnungen** **38**

| **Informationen zum Thema** **39**

Das KWK-Gesetz – Grundlagen, Entwicklung und bisherige Ergebnisse

Am 1. Januar 2017 ist die aktuelle Fassung des KWK-Gesetzes in Kraft getreten. Der vollständige Titel des Gesetzes lautet:
„Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG)“.

Das Gesetz wurde erstmals im Jahr 2002 verabschiedet und in den Jahren 2009 und 2012 novelliert. Ende 2015 wurde eine Neufassung des Gesetzes (KWKG 2016) verabschiedet, das jedoch aufgrund von Einwänden der EU-Kommission in 2016 in einigen Punkten überarbeitet und ergänzt wurde. Das entsprechend modifizierte Gesetz (KWKG 2017) wurde Ende 2016 mit Wirkung zum 1.1.2017 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Das KWK-Gesetz dient dem Ziel der Bundesregierung, durch die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme einen Beitrag zur Primärenergieeinsparung und zur Verminderung von CO_2-Emissionen zu leisten.

Bei der Kraft-Wärme-Kopplung wird die eingesetzte Primärenergie mit wesentlich höherer Effizienz genutzt als im Vergleich zur getrennten Erzeugung von Strom und Wärme. Zum Beispiel werden durch die Kraft-Wärme-Kopplung in einem Erdgas-Blockheizkraftwerk mit Verbrennungsmotor Primärenergieeinsparungen in Höhe von 36 % erreicht, wenn man als Vergleichsfall die konventionelle Stromerzeugung in einem Kohlekraftwerk und die separate Wärmeerzeugung in einem Heizölkessel zugrundelegt.

In der vorliegenden Broschüre werden die grundlegenden Regelungen des KWK-Gesetzes, die Fördersystematik und Förderkriterien sowie die Verfahrensabläufe zusammenfassend dargestellt und erläutert. Die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen des neuen Gesetzes im Vergleich zu den Fassungen von 2012 und 2015 werden in mit „NEU“ markierten Textfeldern hervorgehoben. Die Gliederung der Broschüre orientiert sich weitgehend an der Gliederung des Gesetzes.

Abb. 1

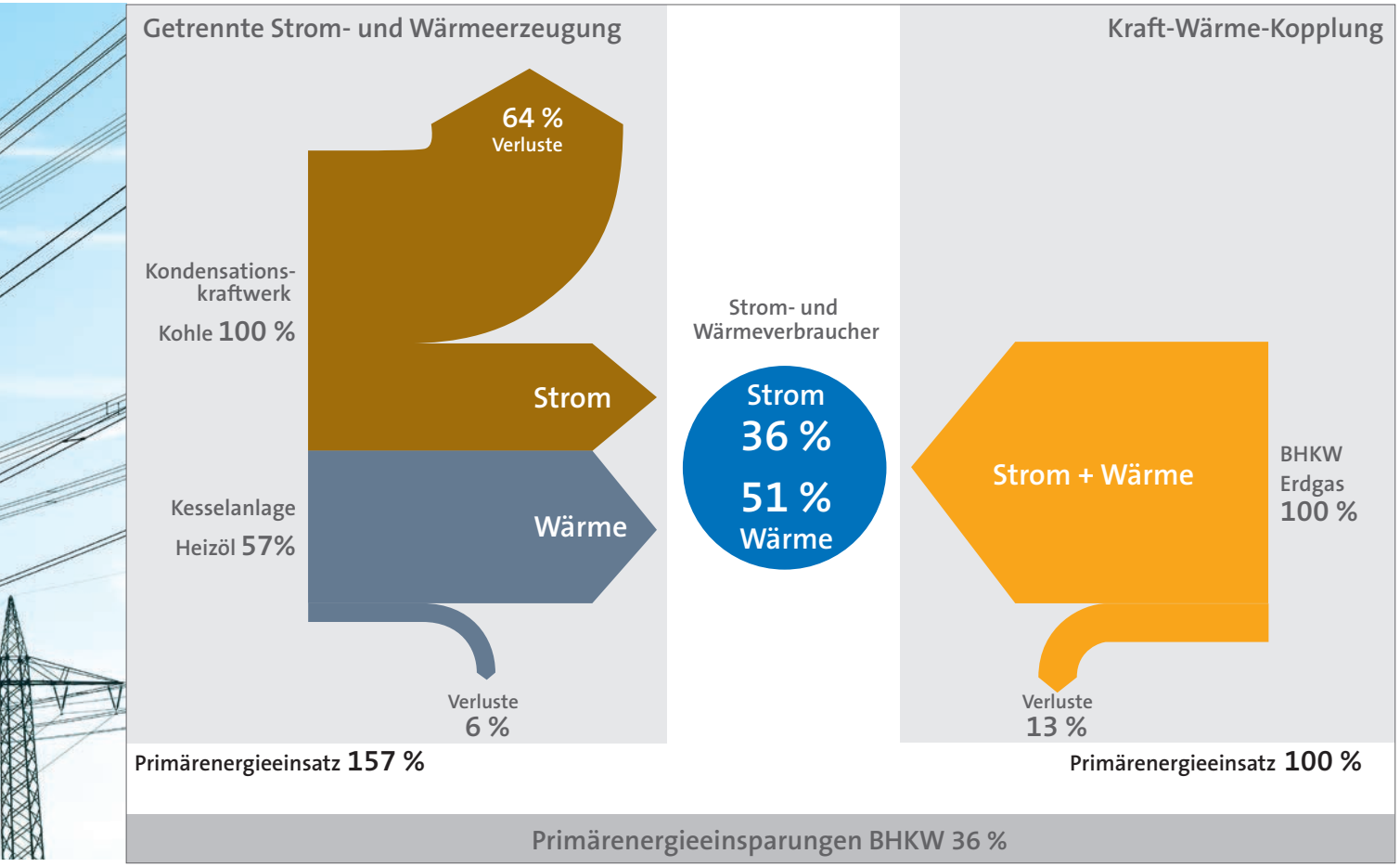

Ergebnisse der Zwischenüberprüfung von 2014

Im KWK-Gesetz 2012 war das Ziel formuliert, den Anteil der KWK-Stromerzeugung an der Gesamtstromerzeugung auf 25 % bis zum Jahr 2020 zu erhöhen. Durch eine Zwischenüberprüfung sollte in 2014 untersucht werden, ob dieses Ziel erreichbar ist. Hierzu wurde eine Studie* in Auftrag gegeben, die u. a. zeigt, dass ein grundsätzlicher Zusammenhang zwischen der Zunahme der KWK-Nettostromerzeugung und den Förderregelungen des Gesetzes zu erkennen ist (Abb. 2 und 3); die bisherigen Steigerungen waren allerdings nicht groß genug, um das Ausbauziel zu erreichen.

* Quelle: „Potenzial- und Kosten-Nutzen-Analyse zu den Einsatzmöglichkeiten von Kraft-Wärme-Kopplung (Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie) sowie Evaluierung des KWKG im Jahr 2014“, Berlin, 1.10.2014, im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), Projektleitung Prognos AG

Die Studie stellt dar, dass nach der Novellierung des Gesetzes in 2009 die Zunahme von neuen und modernisierten KWK-Anlagen auf über 500 MW pro Jahr und nach der Novellierung in 2012 auf etwa 1100 MW jährlich angestiegen ist (Abb. 4). Darüber hinaus wird eine Zunahme beim Bau von Wärmenetzen und Wärmespeichern aufgezeigt, die einen Beitrag zur KWK-Stromerzeugung leisten und erstmals ab 2009 bzw. 2012 gefördert wurden. Geförderte Kältenetze oder -speicher werden nicht genannt.

Abb. 2

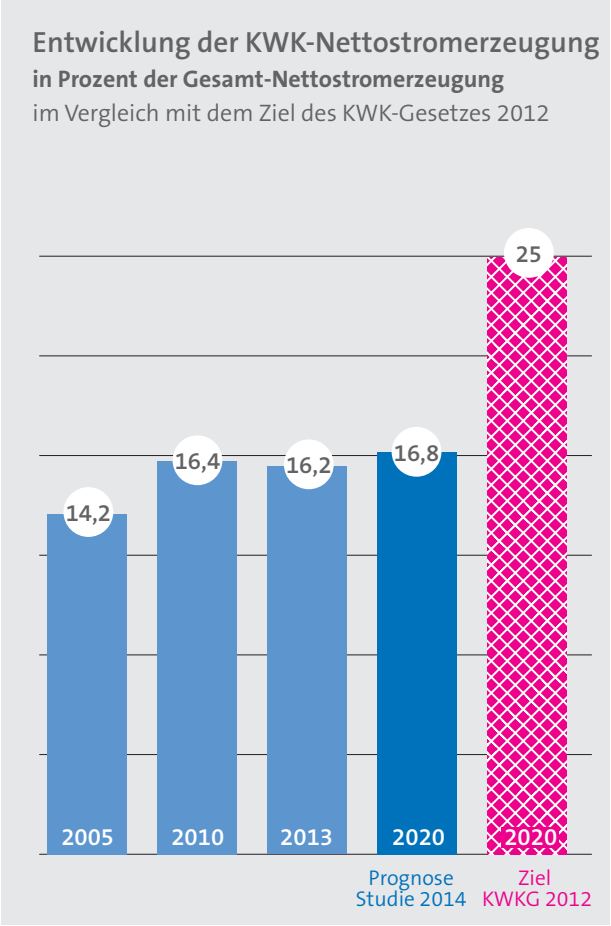

Abb. 3

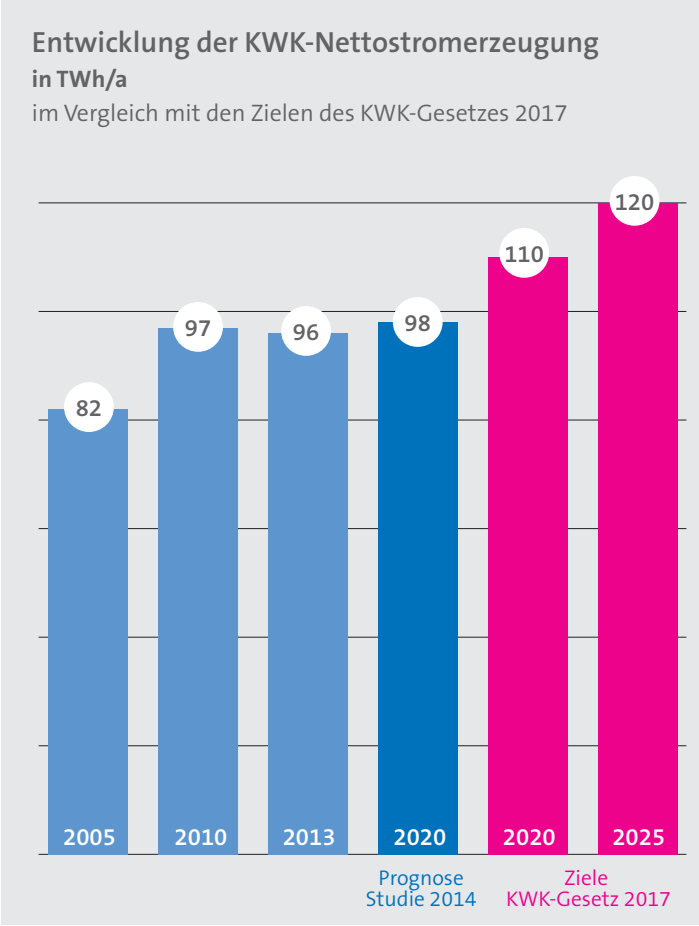

Bei den Wärmenetzen erhöhte sich nach der Studie die Inbetriebnahme von neuen und ausgebauten Netzen im Jahr 2009 auf durchschnittlich 400 Trassenkilometer pro Jahr; dieser Wert stieg ab 2012 auf rund 800 Trassenkilometer jährlich (Abb. 4). Wärmespeicher werden ab 2012 gefördert. Seither wurden 89 Anlagen mit einem Speichervolumen von insgesamt 8,1 Tsd. m^3 fertiggestellt, weitere 81 Anlagen mit insgesamt 53 Tsd. m^3 befinden sich im Zulassungsverfahren, darüber hinaus sind Speicherplanungen mit einem Gesamtvolumen von etwa 230 Tsd. m^3 bekannt. Die Summe deckt etwa 7 % des in Zukunft (bis 2050) erforderlichen geschätzten Speicherbedarfs von ca. 4 Mio. m^3 (Abb. 5).

Gleichzeitig kam die Studie aber zu dem Ergebnis, dass das 25 %-Ziel für den KWK-Stromerzeugungsanteil bis 2020 unter den zugrunde liegenden Rahmenbedingungen nicht erreicht werden wird. Nachdem seit den letzten Jahren der KWK-Stromerzeugungsanteil bei etwas über 16 % liegt, wird dieser Anteil laut Studie in den nächsten Jahren bei unveränderten Randbedingungen stagnieren und einen prognostizierten Wert von 16,8 % in 2020 erreichen (Abb. 2).

Abb. 4

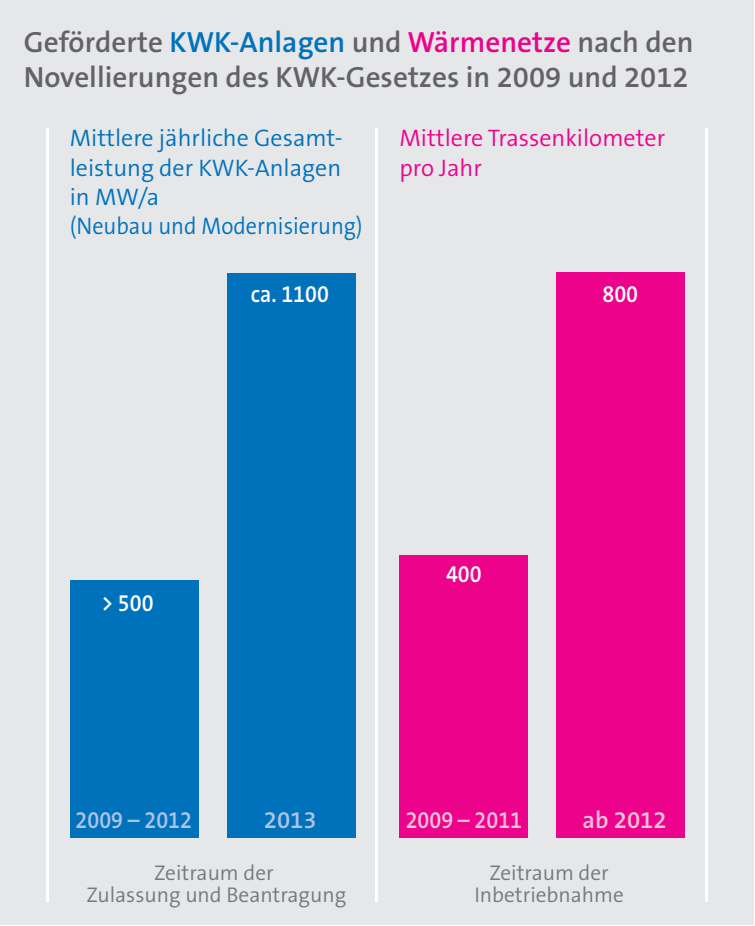

Abb. 5

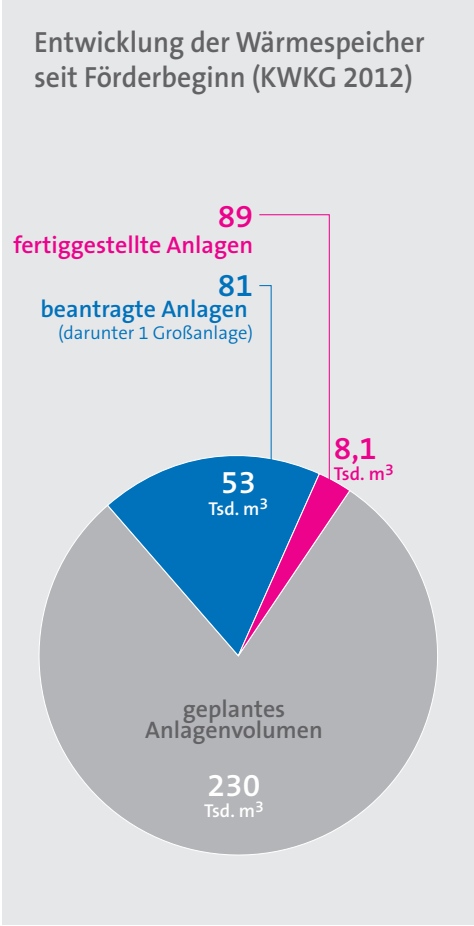

Das KWK-Gesetz 2017

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse und entsprechend den Empfehlungen der genannten Studie hat die Bundesregierung entschieden, mit dem neuen KWK-Gesetz 2017 die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung fortzuführen und auszubauen. Damit wurde von früheren Befürchtungen Abstand genommen, dass eine Fortsetzung der Förderung den Stromexport erhöhe und die CO_2-Bilanz negativ beeinflusse. Das Ziel hinsichtlich des KWK-Stromerzeugungsanteils wurde nach unten angepasst und konkretisiert; anstelle einer prozentualen Vorgabe wie bisher sind nun KWK-Stromerzeugungsmengen als Ziele formuliert (Abb. 3):

- KWK-Nettostromerzeugung in 2020: 110 TWh
- KWK-Nettostromerzeugung in 2025: 120 TWh

In dem neuen Gesetz wurde die grundsätzliche Förderstruktur mit Zuschlägen und Investitionszuschüssen, Umlagefinanzierung und Deckelung der Gesamtfördersumme beibehalten. Neu gefasst wurde die Gliederung des Gesetzestextes durch die Einführung von acht Abschnitten und eine erweiterte Aufteilung in insgesamt 37 Paragraphen.

Quelle: E.ON

Im Wesentlichen beinhaltet das neue Gesetz u. a. die folgenden Änderungen und Ergänzungen:

- Geänderte Zielwerte für die Höhe der zukünftigen KWK-Stromerzeugung.
- Separate Förderregelungen für neue oder modernisierte KWK-Anlagen bis 1 MW oder über 50 MW, sowie nachgerüstete Anlagen

  Erhöhte Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

  Zuschlagzahlungen für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist wird, nur in Ausnahmefällen wie z. B.
  - Erzeugung in KWK-Anlagen bis 100 kW elektrischer Leistung,
  - Einspeisung z. B. in Kundenanlagen (Betreibermodelle),
  - Eigenverbrauch bei stromkostenintensiven Industriebetrieben.

  Verpflichtung zur Direktvermarktung des erzeugten KWK-Stromes für Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 kW.
- Ausschreibung von Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen über 1 MW bis 50 MW.
- Ausschreibung der Förderung für innovative KWK-Systeme.
- Förderung der KWK-Stromerzeugung in bestehenden Anlagen über 2 MW elektrischer Leistung unter Einsatz gasförmiger Brennstoffe.
- Keine Förderung der KWK-Stromerzeugung unter Einsatz von Kohle, sondern Förderung der Verdrängung des Kohleeinsatzes.
- Fortführung der Förderung von Wärme- und Kältenetzen sowie Wärme- und Kältespeichern hinter KWK-Anlagen.
- Umlage der Förderkosten bis zur Höhe von maximal 1,5 Mrd. Euro jährlich auf die Letztverbraucher (davon 150 Mio. Euro für Netze und Speicher).
- Zwischenüberprüfungen des Gesetzes in 2017 und 2021.

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1, §§ 1 – 4 enthält die Zielsetzung des Gesetzes, die Formulierung grundsätzlicher Regelungen, Begriffsbestimmungen sowie wesentliche Verpflichtungen von Netzbetreibern und KWK-Anlagenbetreibern.

§ 1
Anwendungsbereich

Der § 1 des Gesetzes definiert den Anwendungsbereich und beinhaltet in Absatz 1 die Zielsetzung des Gesetzes hinsichtlich der zu erreichenden KWK-Nettostromerzeugung in Höhe von **110 TWh in 2020 und 120 TWh in 2025**. Im Vergleich zum vorherigen Gesetz werden hier absolute Strommengen als Zielwerte für zwei Jahre genannt und nicht wie früher ein Prozentwert (25 %) als Anteil an der Gesamtnettostromerzeugung für ein Jahr (2020). Die Nennung fester Zielgrößen für 2020 und 2025 gibt klare Orientierungsgrößen, während ein prozentualer Anteil im Zusammenhang mit der erneuerbaren Stromerzeugung nicht mehr praktizierbar erschien.

In Absatz 2 von § 1 sind unter den Nummern 1 – 6 die Regelungen des Gesetzes formuliert:

1. Die vorrangige Abnahme von KWK-Strom, der unter Einsatz von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen erzeugt wird.

2. Die Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber sowie die Vergütung für KWK-Strom aus
   - neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen, der unter Einsatz von
   - Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen erzeugt wird.

   Hier kommt zum Ausdruck, dass eine KWK-Stromerzeugung unter Kohleeinsatz nicht durch Zahlungen gefördert wird. Diese Einschränkung war in der Fassung von 2012 des Gesetzes nicht enthalten.

3. Die Zahlung von Zuschlägen für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der unter Einsatz von gasförmigen Brennstoffen erzeugt wird.

   Durch diese neue Ergänzung soll verhindert werden, dass vorhandene erdgasbefeuerte KWK-Anlagen aufgrund der derzeitigen Marktsituation aus wirtschaftlichen Gründen nicht betrieben oder stillgelegt werden.

4. Die Zahlung von Zuschlägen durch die Übertragungsnetzbetreiber für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen und den Neubau von Wärmespeichern, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird.

5. Regelungen für Kältenetze und Kältespeicher entsprechend Nr. 4.

6. Die Umlage der durch die Förderung resultierenden Kosten.

Weiterhin wird, wie auch im alten Gesetz, in § 1 eine Förderung von KWK-Strom im Rahmen dieses Gesetzes ausgeschlossen, der durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz finanziell gefördert wird. Hierzu zählt KWK-Strom, der in KWK-Anlagen erzeugt wird, in denen ausschließlich Biomasse oder biologisch abbaubare Abfälle eingesetzt werden.

Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit der Zuschlagszahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen auf Staatsgebieten anderer EU-Länder. Diese Möglichkeit der Förderung bezieht sich auf neue und modernisierte KWK-Anlagen über 1 MW bis 50 MW elektrischer Leistung, die an einer Ausschreibung der Förderung teilnehmen (siehe hierzu die Neuerungen unter § 8a) und verschiedene Voraussetzungen erfüllen, die über völkerrechtliche Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Staaten geregelt sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen unter anderem die Anforderungen an die KWK-Anlagen und der Ausschluss einer Doppelförderung. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die Auswirkungen einer KWK-Stromförderung auf den deutschen Strommarkt vergleichbar sind mit den Auswirkungen einer Stromeinspeisung im Bundesgebiet. Die Förderquote ist für KWK-Anlagen auf anderen EU-Staatsgebieten auf 5 % des Ausschreibungszuschlags insgesamt begrenzt.

Auf die Ziele des Gesetzes nach Absatz 1 (s. o.) wird KWK-Strom angerechnet, der in KWK-Anlagen im Bundesgebiet erzeugt wird. In den folgenden Paragraphen des ersten Abschnitts werden relevante Begriffe erläutert sowie weitere bedeutsame Regelungen des Gesetzes herausgestellt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

In § 2 sind Begriffsbestimmungen mit nun insgesamt 41 Definitionen enthalten (s. Anhang). An dieser Stelle seien erwähnt:

- **neue KWK-Anlagen** als Anlagen mit fabrikneuen Anlagenteilen,
- **modernisierte KWK-Anlagen** als Anlagen, bei denen die Modernisierung durch neue Anlagenteile eine Effizienzsteigerung bewirkt und die Kosten der Modernisierung mindestens 25 % der Kosten einer Neuerrichtung betragen,
- **nachgerüstete KWK-Anlagen** als Anlagen der ungekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung, bei denen fabrikneue Teile zur KWK nachgerüstet worden sind und die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 % der Kosten einer vergleichbaren Neuerrichtung betragen.

Beibehalten wird im neuen Gesetz auch die Bestimmung des Begriffs „**hocheffiziente KWK-Anlagen**“ mit Bezug auf die aktuelle europäische Richtlinie zur Energieeffizienz (Quellenangabe siehe Anhang). Danach müssen KWK-Anlagen Primärenergieeinsparungen in Höhe von 10 % im Vergleich zur getrennten Strom- und Wärmeversorgung ermöglichen; KWK-Anlagen unter 1 MW elektrischer Leistung können als hocheffizient gelten, wenn sie Primärenergieeinsparungen, ohne Angabe eines Wertes, erbringen.

Im Rahmen des KWK-Gesetzes müssen KWK-Anlagen als Voraussetzung für den Netzanschluss, die Zulassung und die Förderung hocheffizient sein.

Neu eingeführt wurde der Begriff „**innovative KWK-Systeme**“ als besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme, in denen KWK-Anlagen in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugen oder umwandeln. Beispiele sind die Kombination von erdgasbefeuerten KWK-Anlagen mit der Wärmebereitstellung aus Technologien wie Solarthermie, Wärmepumpen oder Geothermie.

Abb. 6

KWK-Anlagen und Einsatz-Brennstoffe im Sinne des KWK-Gesetzes – Anschluss- und Abnahmepflicht der Netzbetreiber

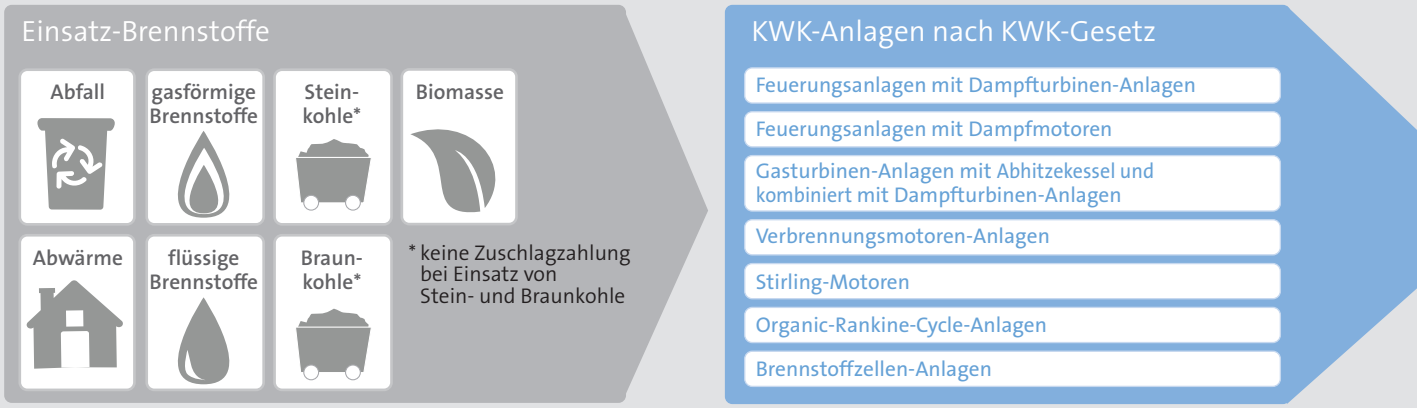

§ 3
Anschluss- und Abnahmepflicht

§ 3 zur Anschluss- und Abnahmepflicht regelt die Verpflichtung der Netzbetreiber

- vorrangig hocheffiziente KWK-Anlagen an ihr Netz anzuschließen und
- den erzeugten KWK-Strom abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen.

Einzelheiten hierzu sind u. a. mit Bezug auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelt. Auch ist die Verpflichtung der Netzbetreiber gleichrangig mit der Verpflichtung nach dem EEG zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas.

§ 4
Direktvermarktung

Neu aufgenommen in das Gesetz ist unter § 4 die Verpflichtung der Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 kW, den erzeugten KWK-Strom direkt zu vermarkten oder selbst zu verbrauchen. Eine Direktvermarktung liegt bei der Stromlieferung an einen Dritten, z. B. auch an einen Letztverbraucher, vor.

Von der Verpflichtung zur Direktvermarktung befreit sind Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 kW. Diese können die **kaufmännische Abnahme** des KWK-Stromes vom Netzbetreiber verlangen. Für den kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom ist der übliche Preis zu entrichten. Dies ist der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse in Leipzig (EEX) im jeweils vorausgegangenen Quartal.

Der Anspruch auf kaufmännische Abnahme des KWK-Stromes entfällt bei KWK-Anlagen über 50 kW elektrischer Leistung, wenn keine Zuschlagzahlungen nach den §§ 6 – 13 des Gesetzes mehr fällig sind (s. nachfolgendes Kapitel Zuschlagzahlungen).

NEU

- Zielwerte für die zukünftige KWK-Nettostromerzeugung: 110 TWh in 2020 und 120 TWh in 2025
- Förderung der KWK-Stromerzeugung in bestehenden erdgasbefeuerten KWK-Anlagen
- keine Förderung der KWK-Stromerzeugung unter Einsatz von Kohle
- Verpflichtung zur Direktvermarktung von KWK-Strom aus KWK-Anlagen über 100 kW elektrischer Leistung
- Möglichkeit der Förderung einer KWK-Stromerzeugung im europäischen Ausland im Rahmen von Ausschreibungen

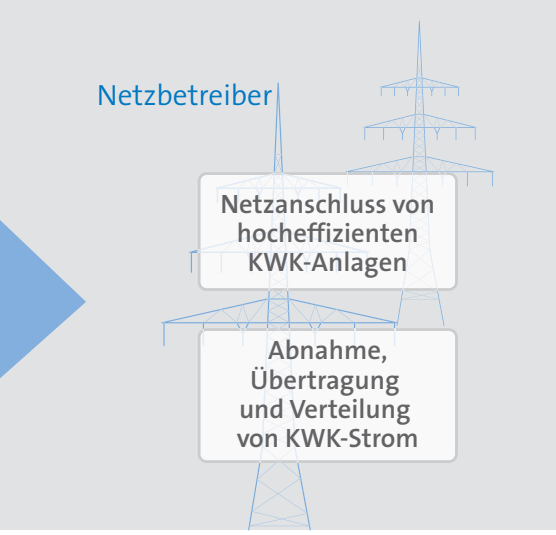

Zuschlagzahlungen für KWK-Strom

Abschnitt 2, §§ 5 – 13a des Gesetzes regelt den Anspruch auf Zuschlagzahlungen und Förderungen, die Zuschlagberechtigung von Anlagen, die Höhe des Zuschlags für KWK-Strom, die Dauer der Zuschlagzahlung sowie die Ausschreibung von Zuschlagszahlungen für KWK-Strom und der Förderung innovativer KWK-Systeme.

§ 5
Anspruch auf Zuschlagzahlungen

In §5 wird der Anspruch auf Zuschlagzahlungen grundsätzlich geregelt. Ein Anspruch besteht für

- neue und modernisierte KWK-Anlagen bis 1 MW oder über 50 MW elektrischer KWK-Leistung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a und b),
- nachgerüstete KWK-Anlagen (ohne Leistungsabgrenzung) (§ 5 Abs. 1 Nr. 1c),
- neue und modernisierte KWK-Anlagen (Modernisierungskosten mind. 50 % der Neuerrichtungskosten) über 1 MW bis 50 MW elektrischer Leistung, die im Rahmen einer Ausschreibung der Förderung einen Zuschlag erhalten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a und b).

Diese Ausschreibungsregelung (s. § 8a) wurde in die Gesetzesfassung von 2015 im Zuge der EU-rechtlichen Genehmigung neu aufgenommen. Darüber hinaus wurde der Anspruch auf eine finanzielle Förderung für innovative KWK-Systeme (s. Begriffsbestimmungen § 2) im Rahmen von Ausschreibungen (s. § 8b) neu eingeführt (§ 5 Abs. 2).

§§ 6 – 8
Zuschlagzahlungen ohne Ausschreibungen

Die §§ 6 – 8 beziehen sich zunächst auf neue und modernisierte KWK-Anlagen bis 1 MW oder über 50 MW elektrischer KWK-Leistung und nachgerüstete Anlagen, die wie bisher Zuschlagzahlungen ohne Ausschreibungen erhalten können.

Die neu eingeführten §§ 8a – 8d befassen sich in der Folge mit Ausschreibungen von Zuschlagzahlungen bei neuen und modernisierten KWK-Anlagen über 1 MW bis 50 MW und der Förderung innovativer KWK-Systeme.

§ 6
Zuschlagberechtigung

§ 6 definiert die Voraussetzungen für die Zuschlagberechtigung von neuen und modernisierten KWK-Anlagen bis 1 MW oder über 50 MW oder nachgerüsteten KWK-Anlagen. Zuschlagberechtigung bedeutet der Anspruch des Anlagenbetreibers auf Zahlung eines Zuschlags für erzeugten KWK-Strom gegenüber dem Netzbetreiber.

Die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 für die Zuschlagberechtigung sind:

1. Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 31.12.2022,
2. Stromerzeugung durch Einsatz von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen,
3. hocheffiziente Anlagen,
4. keine Verdrängung bestehender Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen,

Abb. 7

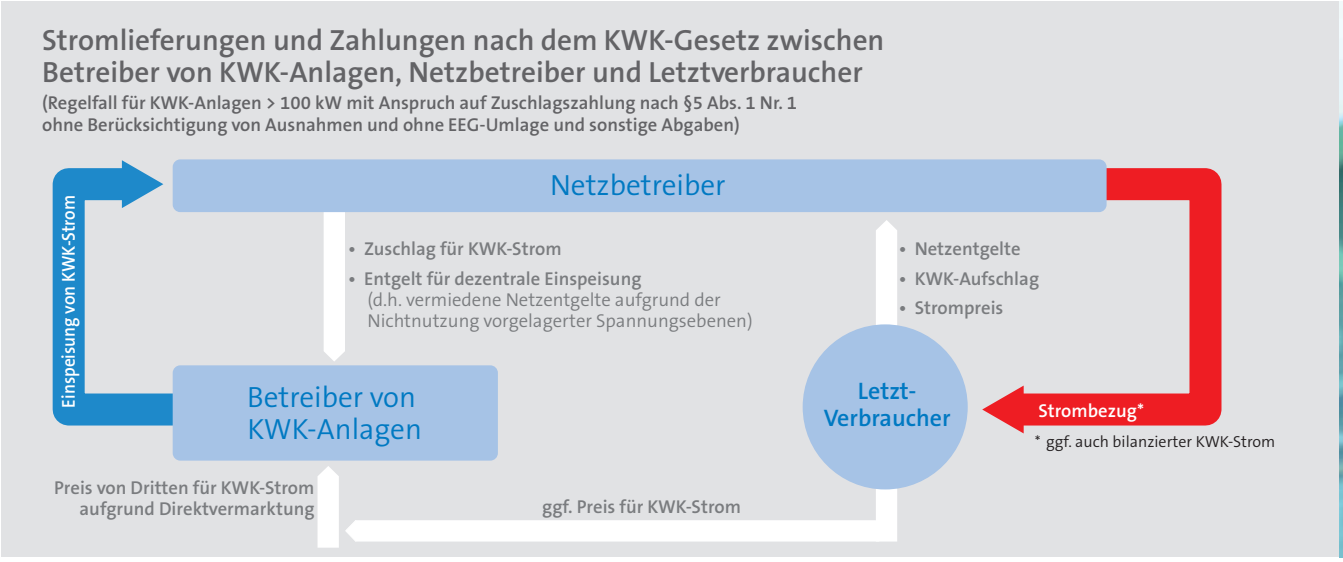

5. Ausstattung von Anlagen über 100 kW mit Fernsteuerungen zur bedarfsorientierten Reduzierung oder Abrufung von Leistungen entsprechend § 9 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG),
6. Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Neu in diesem Zusammenhang ist die Nennung von Brennstoffen für die KWK-Stromerzeugung und dabei der Ausschluss von Kohle.

Ohne explizite Erwähnung besteht der Anspruch auf Zuschlagzahlungen allgemein zunächst nur für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. In Absatz 3 von § 6 werden Ausnahmen für Zuschlagzahlungen für den Fall genannt, dass keine Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung erfolgt.

Diese Ausnahmen sind:

1. eine elektrische KWK-Leistung der Anlagen von bis zu 100 kW,
2. die Lieferung von KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz, wenn für diesen Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird,
3. der Einsatz und Eigenverbrauch des KWK-Stromes in stromkostenintensiven Unternehmen,
4. die Zuordnung des Anlagenbetreibers einer Branche nach Anlage 4 EEG, wenn eine Verordnung nach § 33, Absatz 2, Nr. 1 des KWK-Gesetzes erlassen wurde.

Die **zweite** Ausnahme begünstigt Betreiber-Modelle wie z. B. **Contracting**. Die **dritte** Ausnahme dient zur Unterstützung **stromkostenintensiver Industriebetriebe**, bei denen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die EEG-Umlage für selbst verbrauchten Strom aufgrund der internationalen Wettbewerbssituation dieser Betriebe begrenzt hat. Durch die **vierte** Ausnahme sollen mittels gesonderter Verordnung Betriebe, die nach EEG **stromkosten- oder stromhandelsintensiv** eingestuft sind, in die Lage versetzt werden, eine KWK-Anlage wirtschaftlich zu betreiben, um dadurch ein Verfehlen der Ausbauziele der KWK-Stromerzeugung zu verhindern.

Festgelegt ist in § 6 auch die über den Zuschlag hinausgehende Zahlung des Netzbetreibers von sogenannten **vermiedenen Netznutzungsentgelten** für die dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung an den Betreiber der KWK-Anlage (Abb. 7). Beispielsweise nutzt der Betreiber einer KWK-Anlage, die an das Niederspannungsnetz angeschlossen ist und in dieses einspeist, dabei nicht die vorgelagerten Netze der Mittel-, Hoch- und Höchstspannung. Im Vergleich dazu werden beim Strombezug eines Verbrauchers aus dem Niederspannungsnetz die Netze aller Spannungsebenen genutzt und entsprechende Entgelte hierfür fällig. Diese Regelung ist nicht anzuwenden bei neuen und modernisierten KWK-Anlagen über 1 MW bis 50 MW und innovativen KWK-Systemen.

§ 7
Zuschlaghöhe

§ 7 regelt die Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten Anlagen. Hierbei wird unterschieden, ob der in einer KWK-Anlage erzeugte KWK-Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird oder nicht:

Fall A) KWK-Strom, wird in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist

Fall B) KWK-Strom, wird nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist (nur für die in § 6 genannten Ausnahmen relevant.)

Für beide Fälle ist die Höhe des Zuschlags für KWK-Strom nach den Leistungsanteilen einer KWK-Anlage wie in nachfolgender Tabelle dargestellt festgelegt. Der durchschnittliche Zuschlag für KWK-Strom aus einer Anlage, die mehrere Leistungsanteile abdeckt, kann als gewichteter Mittelwert errechnet werden. Beispielsweise ergibt sich so der mittlere Zuschlag für eine Anlage mit 220 kW elektrischer KWK-Leistung nach **Fall A)** zu 5,9 Cent je kWh KWK-Strom.

Der Zuschlag für KWK-Strom erhöht sich im Fall A) der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung, wenn durch den KWK-Strom die Stromerzeugung in einer **bestehenden KWK-Anlage mit Kohle-Feuerung** ersetzt wird, und zwar bezogen auf den ersetzenden Leistungsanteil um **0,6 Cent je kWh KWK-Strom**. Die Zahlung dieses zusätzlichen Zuschlags setzt voraus**,**

- dass die bestehende KWK-Anlage innerhalb von 12 Monaten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der Ersatzanlage, frühestens nach dem 1.1.2016, endgültig stillgelegt wird und
- dass die Eigentumsverhältnisse sich nicht wesentlich ändern und die Wärmeeinspeisung der Ersatzanlage in dasselbe Wärmenetz erfolgt wie zuvor bei der bestehenden Anlage.

Die Errichtung der Ersatzanlage am Standort der bestehenden Anlage ist nicht erforderlich.

Eine Zuschlagzahlung für KWK-Strom entsprechend Fall B) aus Anlagen von Unternehmen, die nach EEG **stromkosten- oder stromhandelsintensiv** sind, darf mittels Verordnung nach § 33 KWK-Gesetz nur erfolgen, wenn die Erzeugungskosten insgesamt über dem Marktpreis liegen und der Zuschlag die Differenz zwischen Marktpreis und Erzeugungskosten nicht überschreitet.

Zuschläge für KWK-Strom aus neuen*, modernisierten* und nachgerüsteten KWK-Anlagen nach Leistungsanteilen der KWK-Anlage und für verschiedene Anlagen-Konfigurationen

in Cent je kWh

KWK-Leistungsanteil (in kW)	≤ 50	> 50 – 100	> 100 – 250	> 250 – 2000	> 2000
Fall A) KWK-Anlagen die einspeisen	8	6	5	4,4	3,1
Fall B) KWK-Anlagen die nicht einspeisen					
KWK-Anlagen bis 100 kW	4	3	-	-	-
KWK-Anlagen an Kundenanlagen (z. B. Contracting)	4	3	2	1,5	1
KWK-Anlagen in stromkosten-intensiven Unternehmen	5,41	4	4	2,4	1,8

Beispielrechnung für 220 kW-Anlage (Fall A) $8\ \text{ct/kWh}\ \frac{50\ \text{kW}}{220\ \text{kW}} + 6\ \text{ct/kWh}\ \frac{(100 - 50)\ \text{kW}}{220\ \text{kW}} + 5\ \text{ct/kWh}\ \frac{(220 - 100)\ \text{kW}}{220\ \text{kW}}$ **= 5,9 Cent je kWh**

* bis 1 MW oder über 50 MW

Die für die genannten Fälle A) und B) und die verschiedenen Anlagen relevanten Zuschläge erhöhen sich für KWK-Strom aus KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des **Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes** um **0,3 Cent je kWh.**

Eine Kumulierung von Zuschlagzahlungen mit Investitionszuschüssen außerhalb des Gesetzes ist nur zulässig, wenn die kumulierte Förderung nicht die Differenz zwischen KWK-Stromerzeugungskosten und Marktpreis überschreitet.

Anspruch auf Zuschlagzahlungen besteht nicht für Zeiträume, in denen der Börsenpreis für Strom (Bezug: Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse) Null oder negativ ist. Während dieser Zeiträume erzeugter KWK-Strom ist mitteilungspflichtig (siehe § 15) und wird nicht auf die Dauer der Zuschlagzahlungen (siehe § 8) angerechnet. Sofern eine Mitteilung gegenüber dem Netzbetreiber und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unterbleibt, verringert sich der Anspruch auf Zuschlagzahlung im jeweiligen Monat um 5 % pro Kalendertag mit entsprechenden Zeiträumen.

§ 8
Dauer der Zuschlagzahlungen

In § 8 des Gesetzes wird die Dauer der Zuschlagzahlungen in Höhe sogenannter Vollbenutzungsstunden geregelt. Unter den Begriffsbestimmungen in § 2 Nr. 3 ist die „Anzahl der Vollbenutzungsstunden“ definiert als „der Quotient aus der jährlichen zuschlagberechtigten KWK-Nettostromerzeugung und der maximalen KWK-Nettostromerzeugung im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde unter normalen Einsatzbedingungen“. Anschaulich gemeint ist die Summe aller Betriebsstunden, in denen zuschlagberechtigter KWK-Nettostrom erzeugt wird, umgerechnet auf den Betriebszustand der KWK-Anlage mit der Auslegungsleistung.

Bei den Werten für die Dauer der Zuschlagzahlung wird einmal nach neuen, modernisierten und nachgerüsteten Anlagen unterschieden. Darüber hinaus wird bei neuen Anlagen zusätzlich nach der elektrischen KWK-Leistung, bei modernisierten Anlagen nach dem Zeitpunkt der Modernisierung und den Modernisierungskosten sowie bei nachgerüsteten Anlagen nach den Nachrüstkosten differenziert. Die Zuschlagzahlung beginnt ab erstmaliger Aufnahme des Dauerbetriebs bei neuen Anlagen bzw. bei Wiederaufnahme des Dauerbetriebs nach einer (auch wiederholten) Modernisierung oder Nachrüstung. In der nachfolgenden Tabelle sind die jeweiligen Werte für die Dauer der Zuschlagzahlungen zusammenfassend dargestellt.

Dauer der Zuschlagzahlungen als Vollbenutzungsstunden nach verschiedenen Kriterien

Art der KWK-Anlage	Vollbenutzungsstunden	Voraussetzungen
neu	60.000	elektrische KWK-Leistung ≤ 50 kW
	30.000	elektrische KWK-Leistung > 50 kW
modernisiert	15.000	Modernisierung frühestens 5 Jahre nach • der erstmaligen Dauerinbetriebnahme* oder • nach Dauerinbetriebnahme einer bereits modernisierten Anlage
	30.000	• Modernisierungskosten mindestens 50 % der Kosten einer Neuerrichtung und • Modernisierung frühestens 10 Jahre nach der erstmaligen oder wiederholten Dauerinbetriebnahme (nach einer Modernisg.)
nachgerüstet	10.000	Nachrüstkosten in % der Kosten einer gleichwertigen Neuerrichtung ≥ 10 % und < 25 %
	15.000	≥ 25 % und < 50 %
	30.000	≥ 50 %

* „Dauerinbetriebnahme” entspricht „Aufnahme des Dauerbetriebs” laut Gesetzestext

§§ 8a – 8d

KWK-Anlagen über 1 MW bis 50 MW und innovative KWK-Systeme – Ausschreibung der Förderung

Aufgrund von beihilferechtlichen Bedenken der EU-Kommission hinsichtlich der KWK-Gesetzesfassung von 2015 wurde in Verhandlungen mit der Kommission eine Förderung bestimmter KWK-Anlagen durch Ausschreibungsverfahren vereinbart.

Als Ergebnis wird in dem neuen **§ 8a** die Ausschreibung von Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus **neuen und modernisierten** KWK-Anlagen im Leistungsbereich über 1 MW bis einschließlich 50 MW (s. o. § 5) elektrischer KWK-Leistung gefordert. Die Höhe der Zuschlagzahlungen wird von der Bundesnetzagentur durch die Ausschreibungen ermittelt und veröffentlicht. Einzelheiten werden durch Rechtsverordnungen nach § 33a geregelt.

Der Anspruch auf eine Zuschlagzahlung für KWK-Strom aus diesen Anlagen besteht, wenn

- der Anlagenbetreiber in einer Ausschreibung einen Ausschreibungszuschlag erhalten hat,
- der erzeugte KWK-Strom bis auf den Eigenbedarf der Anlage und von Nebenaggregaten in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird,
- wesentliche Voraussetzungen für die Zuschlagberechtigung nach § 6 und einer Rechtsverordnung nach § 33a Abs. 1 erfüllt sind.

Weitere Anforderungen für einen Anspruch auf Zuschlagzahlungen sind u. a.

- Einschränkungen bei der Kumulierung von Förderungen,
- keine Berücksichtigung von Strommengen aus Zeiten mit Börsenpreisen unter oder gleich Null,
- keine Inanspruchnahme von Entgelten nach der Stromnetzentgeltverordnung,
- Verringerung der Zuschlagzahlungen für durch ein allgemeines Netz durchgeleiteten und von der Stromsteuer befreiten Strom um die Höhe der Stromsteuerbefreiung,
- Messung der in einem elektrischen Wärmeerzeuger eingesetzten Strommengen und Meldung an den Übertragungsnetzbetreiber.

Die wesentlichen Regelungen zu Rechtsverordnungen nach § 33a sind weiter unten zusammengefasst.

In **§ 8b** wird die Ausschreibung der Förderung für innovative KWK-Systeme gefordert. Die Höhe der finanziellen Förderung ermittelt die Bundesnetzagentur nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 33b durch Ausschreibungen. Der Anspruch auf finanzielle Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Betreiber für KWK-Strom aus dem innovativen KWK-System einen Anspruch auf Zuschlagzahlungen für diesen Strom geltend macht. Die in § 8a genannten Voraussetzungen und Anforderungen sind weitestgehend entsprechend anzuwenden.

Quelle: MAN Diesel & Turbo

In **§ 8c** ist das Ausschreibungsvolumen für die oben genannten Ausschreibungen nach §§ 8a und 8b wie folgt definiert:

- im Jahr 2017: 100 MW installierte KWK-Leistung,
- in den Jahren 2018 bis einschließlich 2021: pro Jahr 200 MW installierte KWK-Leistung.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, für die Folgejahre einen Vorschlag für das jährliche Ausschreibungsvolumen vorzulegen.

Der **§ 8d** bezieht sich auf Zeiten nach Beendigung eines Anspruchs auf Zuschlagzahlungen für KWK-Strom oder finanzielle Förderung innovativer KWK-Systeme. § 8d regelt eine ggf. fällige Pflicht zur Zahlung einer EEG-Umlage auf den in diesen Zeiten erzeugten und selbst verbrauchten Strom.

§ 9
Pauschalierte Zuschlagzahlung für KWK-Anlagen bis 2 kW eletrischer Leistung

Eine Sonderregelung für Zuschlagzahlungen bei neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 kW enthält § 9 des Gesetzes. Danach können Betreiber solcher Anlagen eine pauschalierte Zuschlagzahlung für KWK-Strom beantragen und erhalten. In solchen Fällen wird eine Vorabzahlung für KWK-Strom in Höhe von **4 Cent je kWh für 60.000 Vollbenutzungsstunden geleistet**. Einschränkungen aufgrund negativer Börsenpreise kommen hierbei nicht zur Anwendung. Eine Möglichkeit der Einzelabrechnung nach den Regelungen in § 7 und § 8 besteht bei Inanspruchnahme der pauschalen Zuschlagzahlung nicht mehr.

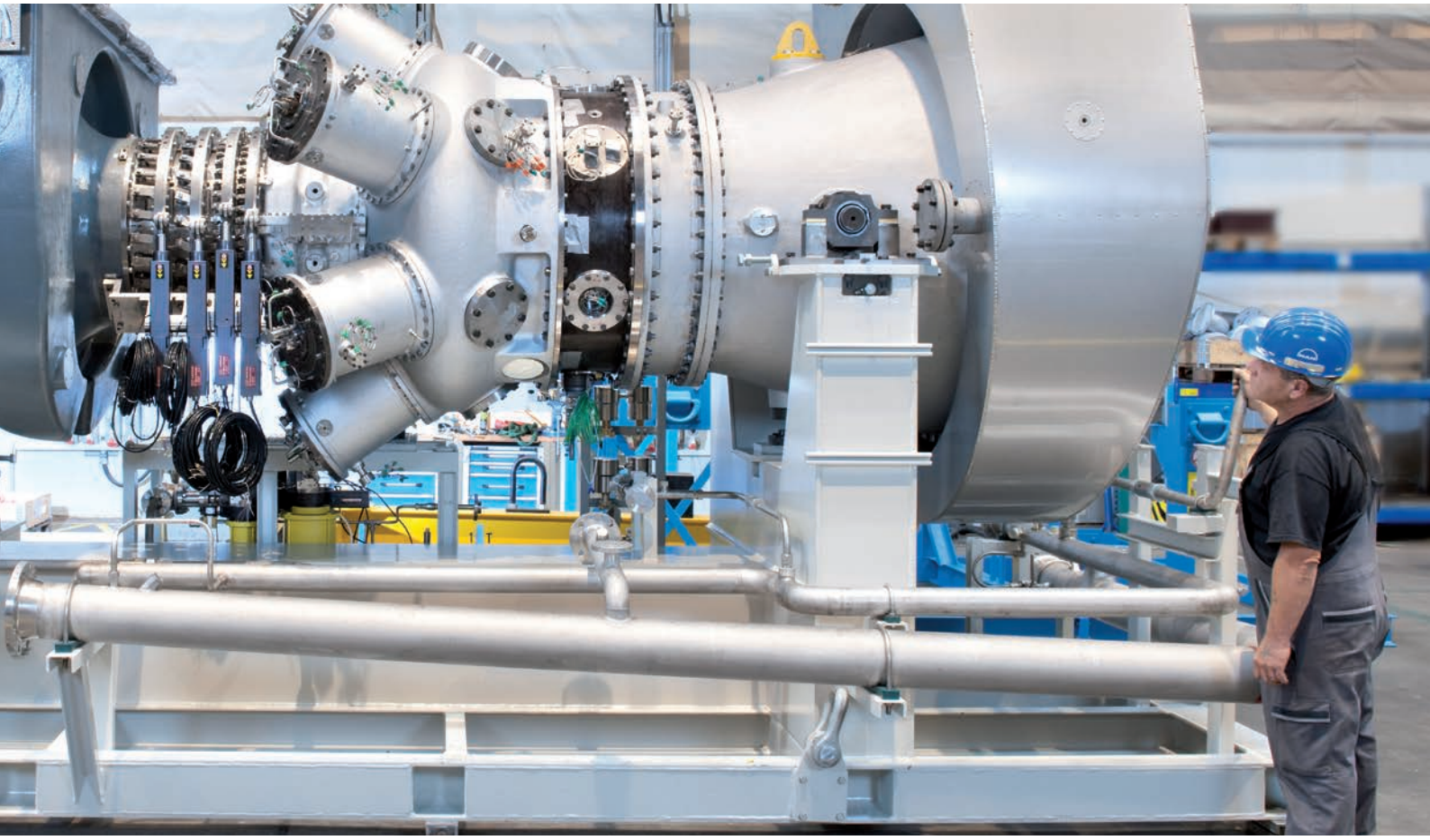

§ 10
Zulassung von KWK-Anlagen

Voraussetzung für den Anspruch auf Zuschlagzahlungen ist die Zulassung einer KWK-Anlage entsprechend § 10 des KWK-Gesetzes durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Eine Zulassung wird erteilt, wenn eine Zuschlagberechtigung nach den Vorgaben in § 6 vorliegt sowie, im Falle des Ersatzes einer kohlebefeuerten KWK-Anlage durch eine gasbefeuerte KWK-Anlage, die Voraussetzungen für einen zusätzlichen Zuschlag nach § 7 erfüllt sind. Ein Antrag auf Zulassung muss neben verschiedenen formalen Angaben insbesondere ein nach anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten beinhalten, das die für eine Zuschlagberechtigung relevanten Eigenschaften einer KWK-Anlage nachweist.

Ein solches Sachverständigengutachten kann im Fall von serienmäßig hergestellten KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 MW entfallen und durch geeignete Unterlagen des Herstellers ersetzt werden, die folgende Angaben enthalten müssen:

- die thermische und elektrische KWK-Leistung,
- die Stromkennzahl und
- die Brennstoffart und den Brennstoffeinsatz.

Eine Zulassung von KWK-Anlagen über 300 MW elektrischer Leistung erfordert die beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission. Zulassungen von kleinen KWK-Anlagen bis 50 kW elektrischer KWK-Leistung können, ggf. unter Auflagen, in Form einer Allgemeinverfügung von Amts wegen erteilt werden.

§§ 11, 12 + 13a
Administrative Regelungen

§ 11 enthält administrative Regelungen im Zusammenhang mit der Zulassung von KWK-Anlagen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen, der Netzbetreiber kann die Einsicht in die Zulassungsunterlagen verlangen. Die Wirkung einer Zulassung beginnt mit Aufnahme des Dauerbetriebs, die Zulassung erlischt bei relevanten Änderungen von Eigenschaften einer KWK-Anlage.

Nach **§ 12** kann das Bundesamt über die Zuschlagberechtigung einer KWK-Anlage über 50 MW vor der Inbetriebnahme durch einen Vorbescheid entscheiden.

Nach **§ 13a** (wurde an das Ende von Abschnitt 2 angefügt) ist mit Bezug auf das Energiewirtschaftsgesetz eine Datenübermittlung zur Registrierung von KWK-Anlagen erforderlich; bei Unterlassung erfolgt eine Verringerung von Zuschlagzahlungen nach diesem Abschnitt des Gesetzes um 20%.

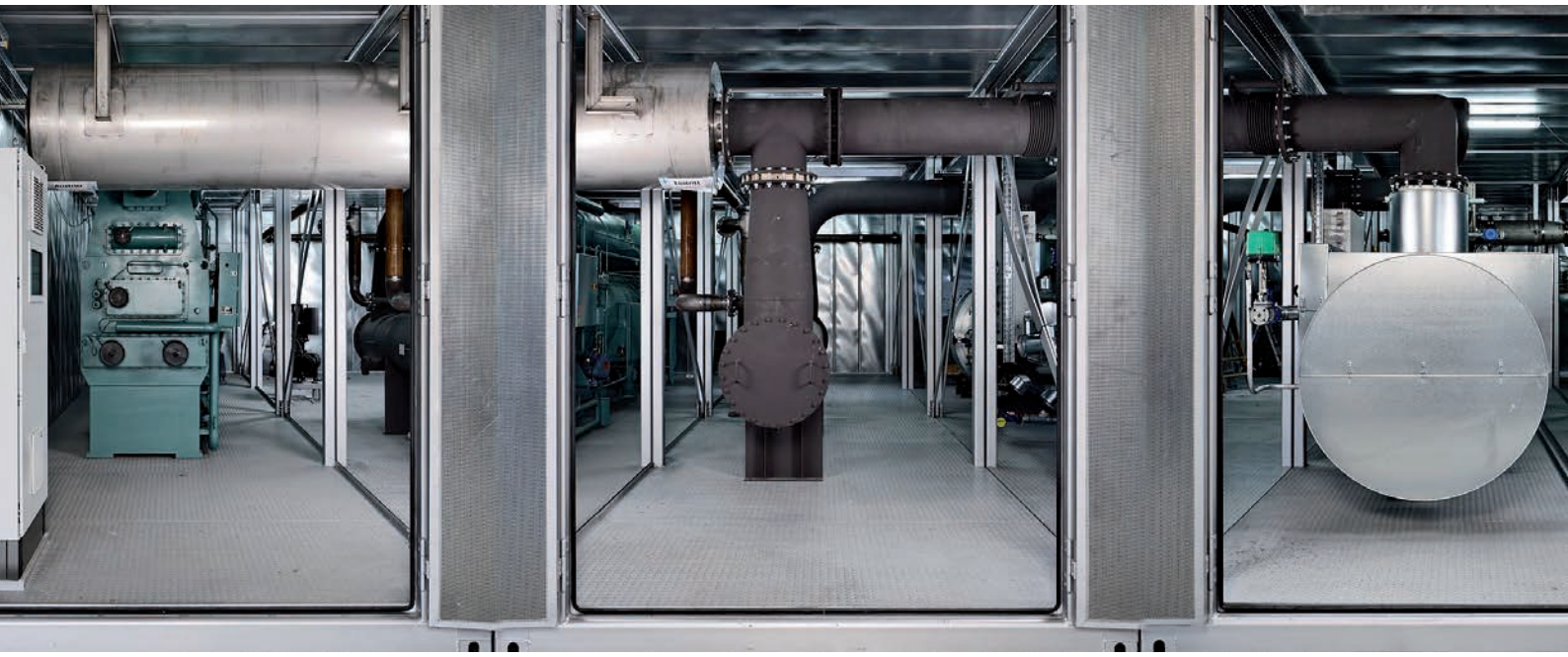

§ 13
Bestehende gasbefeuerte KWK-Anlagen

In einem gesonderten Paragraphen (§ 13) werden Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus bestehenden Anlagen behandelt, in denen gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden und die keine Zuschlagzahlungen mehr aus dem vorherigen KWK-Gesetz oder aus dem EEG erhalten. Durch Förderung soll verhindert werden, dass bestehende KWK-Anlagen, die unter Einsatz von z. B. Erdgas umweltfreundlich betrieben werden können, aus wirtschaftlichen Gründen stillgelegt werden. Diese Regelung betrifft unter bestimmten Voraussetzungen bestehende KWK-Anlagen über 2 MW elektrischer KWK-Leistung. Zusammengefasst gilt:

- Anspruch auf Zuschlagszahlung besteht für KWK-Strom, der vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2019 in einer bestehenden KWK-Anlage unter Einsatz gasförmiger Brennstoffe erzeugt und in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird,
- die Höhe des Zuschlags beträgt 1,5 Cent je kWh KWK-Strom,
- der Zuschlag wird für 16.000 Vollbenutzungsstunden gezahlt, die sich ab 2017 jährlich um die erreichten Stunden, mindestens um 4000 h, verringern.

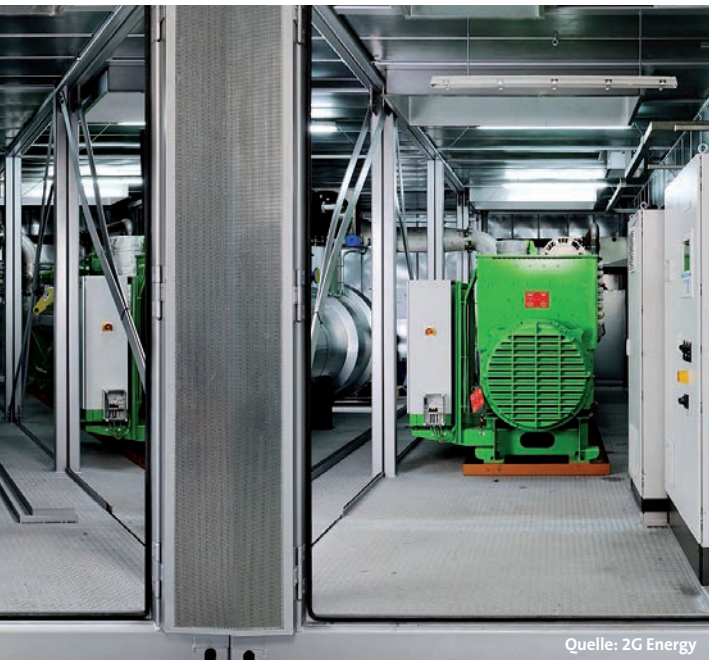
Quelle: 2G Energy

NEU

- seperate Förderregelungen für KWK-Anlagen bis 1 MW oder über 50 MW
  - geänderte Regelungen zur Höhe und Dauer von Zuschlagzahlungen
  - insgesamt erhöhte Zuschläge für KWK-Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen bei Netzeinspeisung
  - zusätzlicher Zuschlag bei Verdrängung von Kohleeinsatz bei der KWK- Stromerzeugung
  - geänderte Option der pauschalierten Vorabzahlung von Zuschlägen bei Anlagen bis 2 kW elektrischer KWK-Leistung (4 Cent je kWh für 60.000 h)
  - differenzierte Behandlung von KWK-Strom bei Einspeisung und Nicht-Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung
  - Zuschlagberechtigung bei Nicht-Einspeisung nur in Ausnahmefällen
    - KWK-Anlagen bis 100 kW elektrischer Leistung
    - Einspeisung in Kundenanlagen (Contracting)
    - stromkostenintensive Unternehmen
- keine Zuschlagberechtigung bei kohlebefeuerten KWK-Anlagen
- Ausschreibungen von Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen über 1 MW bis 50 MW
- Ausschreibung der Förderung für innovative KWK-Systeme
- Förderung bestehender umweltfreundlicher gasbefeuerter KWK-Anlagen über 2 MW elektrischer Leistung zur Verhinderung von Stilllegungen

Nachweis und Dokumentation der Stromeinspeisung

Abschnitt 3 §§ 14 – 17 des Gesetzes trägt den vollständigen Titel „Vorschriften zum Nachweis der Menge des eingespeisten KWK-Stromes und zur Übermittlung von Daten an das Statistische Bundesamt". Die Bestimmungen sind im Folgenden zusammenfassend aufgeführt.

§ 14
Messungen

Verpflichtung des Netzbetreibers zum Nachweis des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK- Stromes

- auf Kosten des Betreibers der KWK-Anlage,
- an relevanten Messstellen nach einschlägigen Richtlinien und Vorschriften,
- durch messtechnische Erfassung durch den Netzbetreiber, auf eigenen Wunsch auch durch den Betreiber der KWK-Anlage selbst oder einen beauftragten Dritten.

Anspruch von Anschlussnehmern mit Kundenanlagen, die an das Netz eines Netzbetreibers angeschlossen sind und in die KWK- Strom eingespeist wird, auf einen **abrechnungsrelevanten** Zählpunkt gegenüber dem Netzbetreiber, der bei Stromlieferung an Letztverbraucher durch Dritte eine Verrechnung durch Unterzähler durchzuführen hat, um eindeutigen Zuordnungen von Strommengen und Stromverbrauchern zu ermöglichen (relevant z. B. bei Betreiber-Modellen, Contracting).

Verpflichtung des Betreibers einer KWK-Anlage zur messtechnischen Erfassung der abgegebenen Nutzwärme nach eichrechtlichen Vorschriften; hiervon ausgenommen sind KWK-Anlagen bis 2 MW elektrischer Leistung ohne Vorrichtung zur Abwärmeabfuhr (z. B. Kühler zur Wärmeabfuhr ohne Wärmenutzung).

NEU

§ 15 – 17
Mitteilungspflichten (§ 15), Überprüfungen (§ 16), Datenweitergabe (§ 17)

Mitteilungspflicht der Betreiber von KWK-Anlagen (außer Anlagen bis 2 MW elektrischer KWK-Leistung ohne Vorrichtung zur Abwärmeabfuhr) gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dem Netzbetreiber während der Zahlung von Zuschlägen

- über die **monatlich** erzeugten KWK Strommengen sowie
- die nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Mengen.

Verpflichtung der Betreiber von KWK-Anlagen zur jährlichen Mitteilung relevanter Betriebsdaten wie Strom- und Wärmeerzeugung, Brennstoffeinsatz, nicht eingespeiste Strommengen, Strommengen aus Zeiten mit Strombörsenpreisen Null oder darunter, Vollbenutzungsstunden und ggf. entrichtete EEG-Umlage (z. B. bei Betreiber-Modellen, Contracting) gegenüber dem **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dem Netzbetreiber**

- in Form einer nach anerkannten Regeln der Technik erstellten Abrechnung bei Anlagen über 2 MW elektrischer KWK-Leistung,
- ohne besondere Formvorgaben bei Anlagen bis 2 MW elektrischer KWK-Leistung (entfällt gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei Anlagen bis 50 kW elektrischer KWK-Leistung).

Falls Mitteilungen über die Stromerzeugung in Zeiten mit negativen Strombörsenpreisen (oder Null) unterbleiben, werden Ansprüche auf Zuschlagzahlungen um 5 % je Kalendertag mit entsprechenden Zeiträumen in dem betreffenden Monat verringert.

Berechtigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Überprüfung von Mitteilungen und Abrechnungen bei Bestehen begründeter Zweifel an der Richtigkeit.

Übermittlung relevanter Betriebsdaten durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an das statistische Bundesamt unter Berücksichtigung relevanter Datenschutzregelungen.

Möglichkeit der Strommessung durch den Betreiber der KWK-Anlage selbst gilt allgemein (vorher nur bei Anlagen ≤ 100 kW)

Verpflichtung zur Messung der Nutzwärme betrifft den Betreiber einer KWK-Anlage (entfällt für Anlagen ≤ 2MW ohne Einrichtung zur Abwärmeabfuhr)

Zuschlagzahlungen für Wärme- und Kältenetze

Abschnitt 4, §§ 18 – 21 enthält die Bestimmungen zur Förderung von Wärme- und Kältenetzen. Die Paragraphen 18 bis 20 beziehen sich zunächst nur auf Wärmenetze, die darin enthaltenen Regelungen sind nach § 21 entsprechend auf Kältenetze anzuwenden.

§ 18
Zuschlagberechtigungen

Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags haben Betreiber von neuen oder ausgebauten Wärmenetzen gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber (entsprechend Energiewirtschaftsgesetz „Betreiber von Netzen zur Übertragung von Elektrizität auf Hochspannungsebene“) unter den Voraussetzungen einer

- Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes bis 31.12.2022,
- Versorgung der angeschlossenen Wärmeabnehmer innerhalb von 36 Monaten ab der Inbetriebnahme des Wärmenetzes mit mindestens 75 % Wärme aus KWK-Anlagen oder mindestens 50 % Wärme kombiniert aus KWK-Anlagen (Wärmeanteil mind. 25 %), erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme,
- erteilten Zulassung des Wärmenetzes.

Zuständig für die Zuschlagzahlung ist allgemein derjenige Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone sich das Netz mit der angeschlossenen KWK-Anlage befindet. Bei Ausdehnung des Wärmenetzes über Gebiete mehrerer Übertragungsnetzbetreiber liegt die Zuständigkeit in dem Gebiet mit der größten angeschlossenen KWK-Anlage.

Ausbau eines Wärmenetzes ist im Sinne des Gesetzes kurz gefasst die Erweiterung eines bestehenden Netzes mit neuen Komponenten für den Anschluss zusätzlicher, bisher nicht über Wärmenetze versorgter, Verbraucher. Dem Ausbau gleichgestellt sind

- Netzverstärkungen zur Erhöhung der Transportkapazität um mindestens 50 %,
- der Zusammenschluss bestehender Wärmenetze,
- die Anbindung einer KWK-Anlage an ein bestehendes Wärmenetz sowie
- die Umstellung von Betrieb mit Heizdampf auf Heizwasser mit Erhöhung der Transportkapazität um mindestens 50 %.

§ 19
Zuschlaghöhe

Nach § 19 beträgt die Höhe des Zuschlags für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen

- 100 Euro je laufender Meter neu verlegter Wärmeleitung mit Nenndurchmessern bis 100 mm, höchstens aber 40 % der ansatzfähigen Investitionskosten,
- 30 % der ansatzfähigen Investitionskosten bei Wärmeleitungen mit Nenndurchmessern über 100 mm.

Bezogen auf ein Projekt darf der Zuschlag insgesamt 20 Mio. Euro nicht überschreiten. Die ansatzfähigen Investitionen beinhalten tatsächliche Kosten für Leistungen Dritter im Rahmen des Neu- und Ausbaus. Nicht ansatzfähig sind Gebühren, interne Kosten für Konstruktion und Planung, kalkulatorische Kosten sowie Kosten für Grundstücke, Versicherungen und Finanzierungen. Darüber hinaus müssen ggf. andere öffentliche Zuschüsse und von Verbrauchern getragene Anschlusskosten abgesetzt werden.

§§ 20
Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen

Eine Zulassung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen erteilt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag, wenn die Voraussetzungen für die Zuschlagberechtigung nach § 18 erfüllt sind. Für die Beantragung der Zulassung sind in § 20 verschiedene formale Anforderungen geregelt. Falls die beantragten Zuschlagzahlungen einen Betrag von 15 Mio. Euro je Unternehmen überschreiten, ist eine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich. Bei Projekten mit ansatzfähigen Investitionskosten von über 5 Mio. Euro entscheidet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag vor der Inbetriebnahme des betreffenden Wärmenetzes über die Zuschlagberechtigung mittels Vorbescheid.

*Entsprechende Regelungen sind nach **§ 21** des Gesetzes für die Zuschlagzahlungen für den Neu- und Ausbau von Kältenetzen anzuwenden.*

Zuschlagzahlungen für Wärme- und Kältespeicher

Abschnitt 5, §§ 22 – 25 behandelt die Förderung von Wärme- und Kältespeichern analog zu den Netzen in getrennten Paragraphen für Zuschlagberechtigungen, Zuschlaghöhe und Zulassung.

§ 22
Zuschlagberechtigungen

Ein Anspruch auf Zuschlagzahlung besteht nach § 22 gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber für neue, zugelassene Wärmespeicher, wenn

- die Inbetriebnahme bis zum 31.12.2022 erfolgt,
- Wärme überwiegend aus KWK-Anlagen gespeichert wird, die an ein Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind und einspeisen können,
- die mittleren Wärmeverluste weniger als 15 Watt je m^2 Behälteroberfläche betragen,
- der Wärmeanteil aus KWK-Anlagen mindestens 25 % beträgt, wenn gleichzeitig industrielle Abwärme bzw. Wärme aus Erneuerbaren Energien gespeichert wird,
- die Kapazität des neuen Wärmespeichers mindestens 1 m^3 Wasseräquivalent oder mindestens 0,3 m^3 je kW der installierten elektrischen Leistung der betreffenden KWK-Anlage beträgt.

Dem Neubau gleichgestellt ist die Umrüstung bestehender Behälter mit fabrikneuen Komponenten in einen Wärmespeicher.

§ 23
Zuschlaghöhe

Der Zuschlag für den Neubau von Wärmespeichern beträgt nach § 23

- 250 Euro je m^3 Wasseräquivalent des Wärmespeichervolumens,
- bei Speichervolumen über 50 m^3 Wasseräquivalent jedoch höchstens 30 % der ansatzfähigen Investitionskosten.

Projektbezogen darf der Zuschlag 10 Mio. Euro nicht überschreiten. Dabei sind mehrere verbundene Speicher an einem Standort, die innerhalb von 12 Monaten in Betrieb genommen werden, wie ein Speicher zu behandeln. Bezüglich der ansatzfähigen Kosten gelten Bestimmungen analog zum Fall der Wärmenetze; zusätzlich sind bei Umrüstungen die Kosten für bestehende Komponenten nicht ansatzfähig.

§§ 24
Zulassung für den Neubau von Wärmespeichern

Die für eine Zulassung nach § 24 erforderlichen Voraussetzungen beinhalten neben verschiedenen formalen Anforderungen auch den Nachweis der Wärmeverluste des Speichers anhand einer, nach allgemein anerkannten Regeln der Technik, erstellten Berechnung. Die Zulassung für Speicher mit einem Volumen von bis zu 5 m³ Wasseräquivalent kann durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Form einer Allgemeinverfügung ggf. mit Auflagen von Amts wegen erteilt werden. Wie im Fall der Netze kann bei Projekten mit Investitionskosten über 5 Mio. Euro über die Zuschlagberechtigung vor Inbetriebnahme mittels Vorbescheid entschieden werden.

*Entsprechende Regelungen sind nach **§ 25** des Gesetzes für die Zuschlagzahlungen für den Neubau von Kältespeichern anzuwenden.*

NEU

- Anspruch auf Zuschlagzahlungen für Netze und Speicher besteht gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber
- industrielle Abwärme und Wärme aus Erneuerbaren Energien sind mit KWK-Wärme gleichgestellt, solange deren Anteil mindestens 25 % beträgt
- maximaler Zuschlag je Projekt 20 Mio. Euro für Wärme- und Kältenetze und 10 Mio. Euro für Wärme- und Kältespeicher
- Zuschlagzahlungen für Wärme- und Kältenetze über 15 Mio. Euro je Unternehmen erfordern EU- Genehmigung
- Möglichkeit der Vorabzulassung bei Investitionskosten über 5 Mio. Euro

Regelungen zur Umlage der Kosten

Abschnitt 6, §§ 26 – 29 enthält Regelungen zur Umlage der Förderkosten auf die Letztverbraucher und die Begrenzung der Fördersumme.

§§ 26 – 28
Umlage der Kosten durch KWK-Aufschlag

Die aufgrund der Zuschlagzahlungen resultierenden Kosten werden nach **§ 26** durch die Netzbetreiber auf die Letztverbraucher von Strom umgelegt. Diese Umlage der Kosten erfolgt in der Regel in Form eines Aufschlags auf die Netzentgelte (KWK-Aufschlag).

Nach **§ 26a** wird die KWK-Umlage von den Übertragungsnetzbetreibern für das folgende Kalenderjahr ermittelt und nach **§ 26b** veröffentlicht. Hierzu erhalten die Übertragungsnetzbetreiber

- von den Netzbetreibern verschiedene Angaben über prognostizierte KWK-Strommengen und prognostizierte Stromabgaben an Letztverbraucher sowie
- vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Angaben über prognostizierte Fördersummen für Wärme- und Kältenetze und Wärme- und Kältespeicher sowie verschiedene Angaben von stromkostenintensiven Unternehmen, die eine Begrenzung der KWK-Umlage in Anspruch nehmen wollen.

§ 27 regelt eine Begrenzung der KWK-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen, wobei eine Anpassung an entsprechende Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Begrenzung der EEG-Umlage für diese Unternehmen erfolgt. Eine Begrenzung der KWK-Umlage darf jedoch nur insoweit erfolgen, dass die zu zahlende KWK-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh den Wert von 0,03 Cent je kWh nicht unterschreitet. Unternehmen, die eine Begrenzung der KWK-Umlage in Anspruch nehmen wollen, müssen verschiedene Mitteilungspflichten beachten.

Weitere Begrenzungen der KWK-Umlage für verschiedene Unternehmen enthalten die **§§ 27a, b und c**. Nach **§ 27a** wird bei Eigenverbrauch von KWK-Strom auf Basis von Kuppelgasen (Gichtgas, Konvertergas oder Kokereigas) die KWK-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh auf 15 % begrenzt. In **§ 27b** ist eine Begrenzung der KWK-Umlage für Strom, der in einem Stromspeicher zur Zwischenspeicherung verbraucht wird, geregelt. Nach **§ 27c** ist für Schienenbahnen der KWK-Aufschlag auf die Netzentgelte für selbst verbrauchte Strombezüge über 1 GWh auf höchstens 0,04 Ct je kWh begrenzt, im Fall von Unternehmen mit Jahresstromkosten über 4 % des Jahresumsatzes auf höchstens 0,03 Ct je kWh.

In **§ 28** der finanzielle Ausgleich der durch Zuschlagzahlungen entstehenden Belastungen der Netzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber untereinander geregelt.

§ 29
Maximaler Förderbetrag

Die maximale Höhe der jährlichen Zuschlagzahlungen insgesamt und der daraus resultierenden, auf die Letztverbraucher umgelegten, jährlichen Kosten ist in § 29 festgelegt.

Höchstwert der Zuschlagzahlungen:
1,5 Milliarden Euro je Kalenderjahr,
davon höchstens 150 Millionen Euro jährlich Zuschlagzahlungen für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher (ggf. auch höherer Betrag bei Einhaltung des Gesamtbetrages).

Bei einer drohenden Überschreitung des jährlichen Gesamtbetrages erfolgt eine entsprechende Kürzung der Zuschlagzahlungen für neue und modernisierte KWK-Anlagen über 50 MW sowie für nachgerüstete KWK-Anlagen und bestehende gasbefeuerte KWK-Anlagen jeweils über 2 MW elektrischer KWK-Leistung. Von einer solchen Kürzung ausgenommen sind Zahlungen für neue und modernisierte KWK-Anlagen über 1 MW bis 50 MW elektrischer Leistung und innovative KWK-Systeme, die durch Ausschreibungen gefördert werden und vorrangig gegenüber der sonstigen Förderung nach diesem Gesetz sind.

Gekürzte Zuschlagzahlungen für KWK-Strom werden nach Regeln des § 29 in Folgejahren nachgezahlt.

Sonstige Vorschriften

Abschnitt 7, §§ 30 – 33c beinhaltet u. a. die Vorschrift zur Prüfung relevanter Angaben und Daten von Förderprojekten, die Möglichkeit zur Einrichtung einer Clearingstelle sowie verschiedene Erwägungen für den Erlass von Verordnungen durch die Bundesregierung oder das betreffende Ministerium.

§ 30
Prüfung von Angaben und Daten

§ 30 enthält eine Auflistung von Abrechnungen, Angaben und Nachweisen, die von Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern geprüft und testiert werden müssen. Hierzu zählen u. a.

- Angaben zu Eigentumsverhältnissen von bestehenden, kohlebefeuerten KWK-Anlagen, die ersetzt werden,
- Angaben der Betreiber von KWK-Anlagen über 2 MW elektrischer Leistung über den Betrieb der Anlagen, die Stromerzeugung und -einspeisung und Anderes,
- Angaben der Betreiber von Wärme- und Kältenetzen über Inbetriebnahme, Versorgung von Abnehmern, technische Daten und Kosten,
- Angaben der Betreiber von Wärme- und Kältespeichern (> 100 m^3 Wasseräquivalent) über Inbetriebnahme, Anschluss, Wärmeverluste und Weiteres,
- Nachweise von stromkostenintensiven Unternehmen u. a. über deren Stromkostenanteil zur Gewährung reduzierter KWK-Aufschläge,
- Abrechnungen von Netz- und Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen des Belastungsausgleiches.

§§ 31 – 32a
Nachweise, Gebühren, Clearingstelle

§ 31 beinhaltet das Recht der Betreiber von hocheffizienten KWK-Anlagen auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises für den erzeugten KWK-Strom durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die §§ 31a und b beschreiben weitere Aufgaben des Bundesamtes und der Bundesnetzagentur in Bezug auf Prüfungen und Überwachungen im Rahmen des KWK-Gesetzes. Nach § 32 werden für die im Rahmen des Gesetzes erbrachten, individuell zurechenbaren, Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 32a ermöglicht es dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Clearingstelle einzurichten, die für Fragen und Streitigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes zuständig ist. Die Aufgaben der Clearingstelle sind die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten. Hierzu kann sie z. B. Schiedsverfahren durchführen oder Stellungnahmen abgeben.

Quelle: Sokratherm

§§ 33 – 33c
Verordnungsermächtigungen

Der **§33** des Gesetzes enthält sogenannte Verordnungsermächtigungen, durch die die Bundesregierung und das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ermächtigt werden, bestimmte Regelungen des KWK-Gesetzes und deren Durchführung anzupassen.

Danach kann die Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates

- Regelungen des Vergütungsanspruches für den vom Netzbetreiber kaufmännisch abgenommenen Strom näher bestimmen und
- Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus bestehenden gasbefeuerten KWK-Anlagen anpassen, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen,
- in besonderen Fällen (siehe § 119 des Energiewirtschaftsgesetzes) zu regeln, dass von der Pflicht zur Zahlung der KWK-Umlage abgewichen wird oder erfolgte Zahlungen erstattet werden.

Mit Zustimmung des Bundestages (ohne Zustimmung des Bundesrates) ist die Bundesregierung ermächtigt,

- Zuschlagzahlungen für KWK-Strom, der von stromintensiven Unternehmen nach EEG erzeugt und selbst verbraucht wird, festzulegen, wenn es die Ausbauziele des Gesetzes erfordern und die Wirtschaftlichkeit neuer Anlagen erreicht wird,
- Zuschlagzahlungen für nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom unter bestimmten Bedingungen anzupassen und auf andere Leistungsklassen und Einsatzbereiche auszudehnen,
- Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus mit Steinkohle befeuerten KWK-Anlagen einzuführen, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu erreichen.

Das BMWi wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates

- gebührenpflichtige Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen und
- die Durchführung der Zulassungsregelungen an eine geeignete juristische Person des privaten Rechts ganz oder teilweise zu übertragen.

Die **§§ 33a** und **b** befassen sich mit Regelungen zu den Ausschreibungen von Förderungen für KWK-Anlagen (§ 8a) und innovative KWK-Systeme (§ 8b). Die Bundesregierung wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu den Ausschreibungsverfahren zu erlassen. Nach § 33a sind Regelungen in Bezug auf Zuschlagzahlungen für KWK-Anlagen vorgesehen, u. a.

- zur Aufteilung des Ausschreibungsvolumens eines Jahres (§ 8c) auf KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme und zur Segmentierung nach weiteren Kriterien,
- zur Verringerung oder Erhöhung des Ausschreibungsvolumens eines Jahres um 50 MW (ggf. Erhöhung um 100 MW zur Sicherstellung der Erreichung energie- und klimapolitischer Ziele),
- zur Verschiebung eines nicht in Anspruch genommenen Ausschreibungsvolumens eines Jahres auf ein Folgejahr,
- zur Festlegung von Mindest- und Höchstwerten für die installierte KWK-Leistung in Geboten,
- zur Festlegung von Mindest- und Höchstpreisen für Gebote und ggf. Anpassung der Höchstpreise,
- zur Preisbildung, Anzahl der Bieterrunden und zum Ablauf der Ausschreibungen,
- zu technischen Voraussetzungen hinsichtlich der Netz- und Systemintegration von KWK-Anlagen,
- zur Möglichkeit einer Stromeinspeisung in ein geschlossenes Verteilnetz statt in ein Netz der allgemeinen Versorgung, sofern dadurch kein wirtschaftlicher Vorteil entsteht,
- zur Möglichkeit einer Kumulierung von Zuschlagzahlungen für KWK-Strom mit Investitionszuschüssen und
- zur Möglichkeit eines Anspruchs auf Zuschlagzahlungen für Zeiträume mit Strombörsenpreisen kleiner oder gleich null.

Weiterhin soll durch Rechtsverordnungen insbesondere geregelt werden,

- dass Teilnehmer an Ausschreibungen Anforderungen an ihre Eignung erfüllen,
- dass Sicherheiten von Teilnehmern an Ausschreibungen gestellt werden, um die Realisierung von Projekten zu gewährleisten,
- die Art und Form von Zuschlagzahlungen, deren Beginn und Dauer,
- eine jährliche Höchstzahl förderfähiger Vollbenutzungsstunden,
- dass die Aufnahme des Dauerbetriebs einer KWK-Anlage innerhalb einer bestimmten Frist sichergestellt ist,
- eine Pflicht zur Geldzahlung für den Fall, dass der Dauerbetrieb nicht rechtzeitig aufgenommen wird oder die tatsächlich installierte KWK-Leistung nicht dem Gebot entspricht (alternativ zur Geldzahlung Kürzung oder Wegfall des Anspruchs auf Zuschlagzahlung),
- Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen,
- die Möglichkeit, vergebene Ausschreibungszuschläge und Förderberechtigungen nach Ablauf einer Frist zu entziehen oder ändern.

Weitere nach **§ 33a** vorgesehene Rechtsverordnungen beziehen sich z. B. auf Projekte in anderen Mitgliedstaaten der EU oder beinhalten verschiedene administrative Regelungen.

§ 33b behandelt Verordnungsermächtigungen zur Ausschreibung der Förderung für innovative KWK-Systeme. U. a. wird die Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Anforderungen an innovative KWK-Systeme zu regeln, wie z. B. in Bezug auf

- Leistungen sowie Anteile von Wärme aus erneuerbaren Energien,
- Energieeffizienz und Mindestanteil an KWK-Wärme,
- Flexibilität der Einsatzbedingungen sowie verwendete Brennstoffe,
- Art und Umfang der Modernisierung von KWK-Anlagen innerhalb innovativer KWK-Systeme,
- Zulässigkeit von Komponenten als Teil innovativer KWK-Systeme.

Weitere zu regelnde Anforderungen betreffen Anlagen zur Bereitstellung von Wärme unter Nutzung erneuerbarer Energien, Wärmeerzeuger, -speicher und -netze sowie die Netz- und Systemintegration von KWK-Anlagen innerhalb innovativer KWK-Systeme. Andere Verordnungsermächtigungen in § 33b zur Ausschreibung der Förderung innovativer KWK-Systeme entsprechen den in § 33a enthaltenen Ermächtigungen zur Ausschreibung von Zuschlagzahlungen für KWK-Anlagen.

Der **§ 33c** behandelt die notwendige Zustimmung von verschiedenen Rechtsverordnungen nach den §§ 33a und b durch den Bundestag.

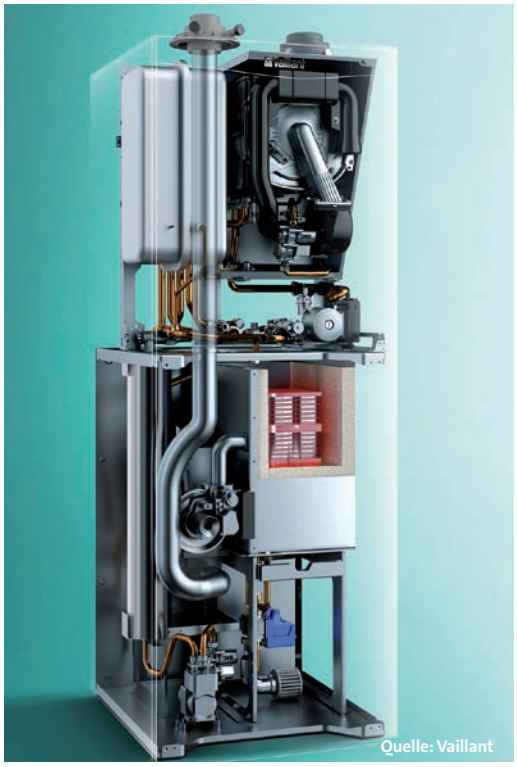
Quelle: Vaillant

Evaluierungen und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 8, §§ 34 – 37 enthält die Festlegung zur Überprüfung der Auswirkung des KWK-Gesetzes sowie Übergangsbestimmungen zur Anwendung von Regelungen der vorherigen KWK-Gesetze 2012 und 2016.

§ 34
Zwischenüberprüfungen des KWK-Gesetzes

§ 34 regelt die Überprüfung der Auswirkungen des KWK-Gesetzes. Dem BMWi obliegt die jährliche Prüfung der Angemessenheit der Zuschlagzahlungen für KWK-Anlagen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Zuschläge die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der KWK-Stromerzeugung und dem Marktpreis nicht überschreiten.

Darüber hinaus wird in den Jahren 2017 und 2021 durch das BMWi unter Mitwirkung Dritter eine umfassende Evaluierung der Entwicklung der KWK-Stromerzeugung in Deutschland durchgeführt im Hinblick auf

- die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und dieses Gesetzes,
- die Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von geförderten und nicht geförderten KWK-Anlagen und
- die Summe der jährlichen Zuschlagzahlungen.

Ggf. wird die Bundesregierung dem Bundestag Maßnahmen vorschlagen, um zu verhindern, dass der als Ziel des Gesetzes zugrunde gelegte Ausbau der KWK-Stromerzeugung nicht erreicht wird. Weiterhin ist das BMWi aufgefordert, im Jahr 2021 die Erfahrungen mit den Ausschreibungen nach den §§ 8a und 8b zu evaluieren.

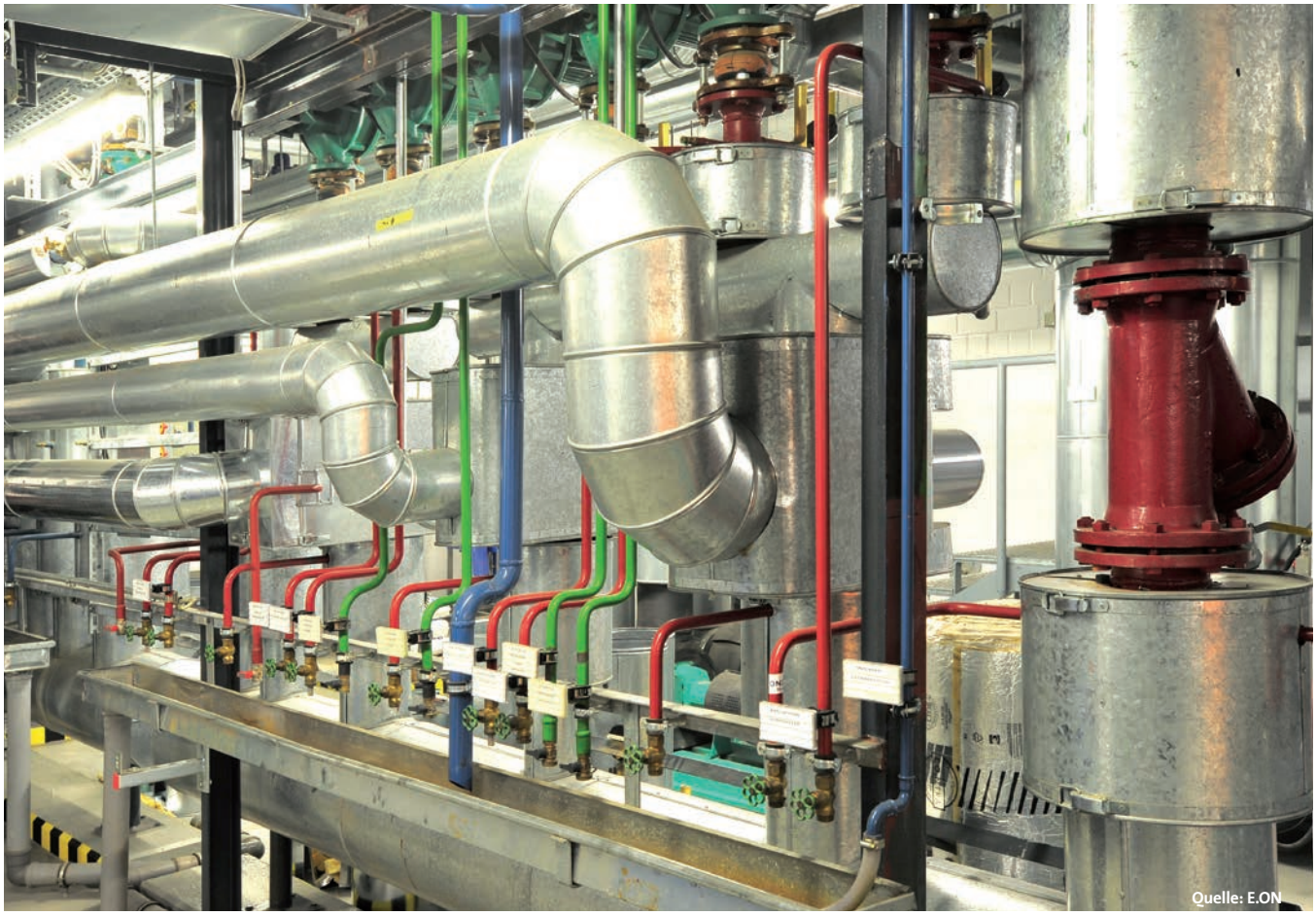

Quelle: E.ON

§ 35
Übergangsbestimmungen

In den Übergangsbestimmungen nach § 35 werden u. a. Fälle behandelt, bei denen noch Regelungen nach **der alten Fassung des Gesetzes (KWK-Gesetz 2012)** zur Anwendung kommen. Diese Regelungen nach dem alten Gesetz betreffen kurz zusammengefasst:

- Ansprüche der Betreiber von KWK- und KWKK-Anlagen auf Vermarktung des KWK-Stroms durch den Netzbetreiber, wenn die Dauerinbetriebnahme einer Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung
  - bis 250 kW bis zum 30.06.2016 erfolgt bzw.
  - bis 100 kW bis zum 31.12.2016 erfolgt,
- Ansprüche der Betreiber von KWK- und KWKK-Anlagen auf Zuschlagzahlungen nach KWKG 2012 bei Dauerinbetriebnahme der Anlagen bis zum 31.12.2015,
- Ansprüche der Betreiber von KWK- und KWKK-Anlagen auf Zuschlagzahlungen nach KWKG 2012 bei Dauerinbetriebnahme der Anlagen bis zum 31.12.2016 sowie bis 31.12.2015 erfolgter Genehmigung der Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz und erfolgter verbindlicher Bestellung der Anlagen,
- Ansprüche der Betreiber von Organic-Rankine-Cycle-Anlagen und Brennstoffzellen-Anlagen auf Zuschlagzahlungen nach KWKG 2012 bei Bestellung bis 31.12.2016 und Dauerinbetriebnahme bis 31.12.2017,
- Ansprüche der Betreiber von mit Steinkohle befeuerten KWK- und KWKK-Anlagen auf Zuschlagzahlungen nach KWKG 2012 bei bis zum 31.12.2015 erfolgtem Baubeginn,
- die Dauer der Zuschlagzahlungen nach KWKG 2012 für KWK-Strom aus modernisierten Anlagen über 2 MW elektrischer KWK-Leistung bei vor dem 31.12.2015 erfolgten Beginn der Modernisierung in Teilprojekten,
- Ansprüche der Betreiber von Wärme- und Kältenetzen auf Zuschlagzahlungen nach KWKG 2012 bei bis zum 31.12.2015 beantragter Zulassung,
- Ansprüche der Betreiber von Wärme- und Kältespeichern auf Zuschlagzahlungen nach KWKG 2012 bei bis zum 31.12.2015 beantragter Zulassung.
- Ansprüche der Betreiber von KWK- und KWKK-Anlagen auf Anbringung von Messeinrichtungen nach KWKG 2012 bis 30.6.2016

Andere Übergangsbestimmungen betreffen

- den KWK-Aufschlag auf die Netzentgelte für das Jahr 2016,
- die ggf. notwendige Kürzung von Zuschlagzahlungen für KWK-Strom,
- sowie genehmigungsrechtliche Vorschriften.

Weitere Übergangsbestimmungen beziehen sich auf das Ende 2015 verabschiedete und bis Ende 2016 geltende KWK-Gesetz (auch als KWKG 2016 bezeichnet). Danach bestehen

- Ansprüche der Betreiber von Wärme- und Kältenetzen auf Zuschlagzahlungen nach KWKG 2016 bei bis zum 31.12.2016 beantragter Zulassung,
- Ansprüche der Betreiber von KWK-Anlagen auf Zuschlagzahlungen nach KWKG 2016 abweichend von den Regelungen zu Ausschreibungen nach §§ 8a und 8b bei
  - Dauerinbetriebnahme bis 31.12.2018 sowie
  - erfolgter Genehmigung nach BImschG bis 31.12.2016 oder
  - verbindlicher Bestellung der Anlage bzw. relevanter Teile bis 31.12.2016.

Außerdem gelten entsprechend KWKG 2016 mehrere, verbundene KWK-Anlagen an einem Standort bei der Ermittlung von Zuschlagzahlungen hinsichtlich der Leistungsgrenzen als eine Anlage; dies betrifft fallweise Anlagen, die bis 31.12.2016 oder 31.12.2018 in Dauerbetrieb genommen worden sind.

NEU

§§ 36 + 37
Übergangsbestimmungen

§ 36 enthält Übergangsbestimmungen zur Begrenzung der KWK-Umlage in Anlehnung an das KWKG 2016, die sich auf stromkostenintensive Unternehmen beziehen und die unter bestimmten Voraussetzungen eine höhere Obergrenze der KWK-Umlage beinhalten und ggf. auch zu Nachzahlungen führen können.

Übergangsbestimmungen nach **§ 37** betreffen die Berechnung der KWK-Umlage und den Belastungsausgleich. Danach gilt unter Anwendung des KWKG 2016 für das Jahr 2017 eine KWK-Umlage in Höhe von 0,438 Cent je kWh.

- neue Regelungen für den KWK-Aufschlag bei Großverbrauchern (§ 27)
- Höchstbetrag der jährlichen Umlage: 1,5 Mrd. Euro (§ 29)
- bei Überschreitung des Höchstbetrages ggf. Kürzung und spätere Nachzahlung von Zuschlagzahlungen
- angepasste und ergänzte Prüfungs- und Testat-Pflichten für Angaben und Nachweise (zusammengefasst in § 30)
- angepasste und ergänzte Verordnungen zur Ermächtigung der Bundesregierung und des BMWi in Bezug auf Änderungen von Gesetzesregelungen (§§ 33 – 33c)
- Zwischenüberprüfungen des Gesetzes in 2017 und 2021
- Übergangsbestimmungen für Regelungen nach den KWK-Gesetzen 2012 und 2016 (§§ 35 – 37)

Das KWK-Gesetz ist in seiner geänderten Fassung am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Begriffsdefinitionen nach § 2 des KWK-Gesetzes

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

Abnahmestelle die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind. Sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen;

Anlagenteile die betriebsnotwendigen Komponenten einer Anlage;

Anzahl der Vollbenutzungsstunden der Quotient aus der jährlichen zuschlagberechtigten KWK-Nettostromerzeugung und der maximalen KWK-Nettostromerzeugung im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde unter normalen Einsatzbedingungen;

Ausbau eines Wärmenetzes die Erweiterung eines bestehenden Wärmenetzes zum Anschluss bisher nicht durch Wärmenetze versorgter Abnehmender durch die Errichtung neuer Wärmenetzbestandteile mit allen Komponenten, die zur Übertragung von Wärme vom bestehenden Wärmenetz bis zum Verbraucherabgang erforderlich sind;

Ausschreibung ein transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung des Anspruchberechtigten und der Zuschlagzahlung oder der Höhe der finanziellen Förderung;

Ausschreibungsvolumen die Summe der installierten Leistung, für die der Anspruch auf eine Zuschlagzahlung nach § 8a oder eine finanzielle Förderung nach § 8b zu einem Gebotstermin ausgeschrieben wird;

Ausschreibungszuschlag der im Rahmen einer Ausschreibung erteilte Zuschlag;

Baubeginn die erste Handlung, die unmittelbar der Verwirklichung des Vorhabens auf dem jeweiligen Baugrundstück dient;

Betreiber von KWK-Anlagen diejenigen, die den KWK-Strom erzeugen und das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb der KWK-Anlagen tragen;

elektrische KWK-Leistung die elekrtische Leistung einer KWK-Anlage, die unmittelbar mit der im KWK-Prozess ausgekoppelten Nutzwärme im Zusammenhang steht;

elektrische Leistung die höchste an den Generatorklemmen abgebbare Wirkleistung einer Anlage abzüglich der für ihren Betrieb erforderlichen Eigenverbrauchsleistung;

eine KWK-Anlage hocheffizient, sofern sie den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht;

industrielle Abwärme nicht genutzte Wärme aus industriellen Produktionsanlagen oder -prozessen in Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes;

innovative KWK-Systeme besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme, in denen KWK-Anlagen in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugen oder umwandeln;

installierte KWK-Leistung die elektrische Leistung, die unmittelbar mit der im KWK-Prozess höchstens auskoppelbaren Nutzwärme im Zusammenhang steht;

Kältenetze Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Kälte,

a) die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden KWKK-Anlage hinaus haben,
b) an die als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann und
c) an die mindestens ein Abnehmender angeschlossen ist, der nicht Eigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden KWKK-Anlage ist;

Kältespeicher Anlagen zur Speicherung von Kälte, die direkt oder über ein Kältenetz mit einer KWKK-Anlage verbunden sind;

Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (KWKK) die Umwandlung von Nutzwärme aus KWK in Nutzkälte durch thermisch angetriebene Kältemaschinen;

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und in Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage; Anlagen, die zur Erzielung einer höheren Auslastung für eine abwechselnde Nutzung an zwei Standorten betrieben werden, gelten als ortsfest;

KWK-Anlagen Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden; mehrere KWK-Anlagen an einem Standort gelten für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind; zu KWK-Anlagen gehören:

a) Feuerungsanlagen mit Dampfturbinen-Anlagen, beispielsweise Gegendruckanlagen, Entnahme- oder Anzapfkondensationsanlagen,
b) Feuerungsanlagen mit Dampfmotoren,
c) Gasturbinen-Anlagen mit Abhitzekessel,
d) Gasturbinen-Anlagen mit Abhitzekessel und Dampfturbinen-Anlage,
e) Verbrennungsmotoren-Anlagen,
f) Stirling-Motoren,
g) Organic-Rankine-Cycle-Anlagen und
h) Brennstoffzellen-Anlagen;

KWKK-Anlagen KWK-Anlagen, die durch eine thermisch angetriebene Kältemaschine ergänzt sind;

KWK-Strom das rechnerische Produkt aus Nutzwärme und Stromkennzahl der KWK-Anlage; bei Anlagen, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, ist die gesamte Nettostromerzeugung KWK-Strom;

Letztverbraucher jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht;

modernisierte KWK-Anlagen Anlagen, bei denen

a) wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind,
b) die Modernisierung eine Effizienzsteigerung bewirkt und
c) die Kosten der Modernisierung mindestens 25 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte;

nachgerüstete KWK-Anlagen Anlagen der ungekoppelten Strom- oder Wärmeerzeugung, bei denen

a) fabrikneue Anlagenteile zur Strom- oder Wärmeauskopplung nachgerüstet worden sind und
b) die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte;

Nettostromerzeugung die an den Generatorklemmen gemessene Stromerzeugung einer Anlage abzüglich des für ihren Betrieb erforderlichen Eigenverbrauchs im Sinne von § 61a Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung;

Netzbetreiber die Betreiber von Stromnetzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität sowie Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 311 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

Netze der allgemeinen Versorgung Stromnetze im Sinne des § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über eine oder mehrere Spannungsebenen;

der Neubau eines Wärmenetzes die erstmalige Errichtung eines Wärmenetzes einschließlich aller Teile, die zur Übertragung von Wärme vom Standort der einspeisenden KWK-Anlage bis zum Verbraucherabgang erforderlich sind, und zwar in einem Gebiet, das zuvor nicht mit Wärme durch Wärmenetze versorgt wurde;

Neubau eines Wärmespeichers die erstmalige Errichtung eines Wärmespeichers aus fabrikneuen Teilen;

neue KWK-Anlagen Anlagen mit fabrikneuen Anlagenteilen;

Nutzwärme die aus einem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme, die außerhalb der KWK-Anlage für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird;

Stromkennzahl das Verhältnis der KWK-Nettostromerzeugung zur KWK-Nutzwärmeerzeugung in einem bestimmten Zeitraum; die KWK-Nettostromerzeugung entspricht dabei dem Teil der Nettostromerzeugung, der physikalisch unmittelbar mit der Erzeugung der Nutzwärme gekoppelt ist;

stromkostenintensive Unternehmen Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, nach § 63 Nummer 1 in Verbindung mit § 64 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das jeweilige Kalenderjahr begrenzt hat;

Trasse die Gesamtheit aller Teile, die zur Übertragung von Wärme vom Standort der einspeisenden KWK-Anlagen bis zum Verbraucherabgang notwendig sind;

Unternehmen ein Unternehmen im Sinne von § 3 Nummer 47 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes;

Verbraucherabgang die Übergabestelle nach § 10 Absatz 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist;

Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr Kondensations-, Kühl- oder Bypass-Einrichtungen, in denen die Strom- und Nutzwärmeerzeugung entkoppelt werden kann;

Wärmenetze Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme,

a) die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden KWK-Anlage hinaus haben,
b) an die als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann und
c) an die mindestens ein Abnehmender angeschlossen ist, der nicht Eigentümer, Miteigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden KWK-Anlage ist;

Wärmespeicher eine technische Vorrichtung zur zeitlich befristeten Speicherung von Nutzwärme gemäß Nummer 26 einschließlich aller technischen Vorrichtungen zur Be- und Entladung des Wärmespeichers;

Wasseräquivalent die Wärmekapazität eines Speichermediums, die der eines Kubikmeters Wassers im flüssigen Zustand bei Normaldruck entspricht.

KWKG 2017 in Zahlen

Zu lesen: §3 IV 2 = Paragraph 3, Absatz 4, Satz bzw. Nummer 2

Ausbauziel (§1)	110 TWh/a bis 2020; 120 TWh/a bis 2025
Direktvermarktung (§4)	Für Anlagen > 100 kW_{el}

KWK-Zuschläge für neue und modernisierte KWK-Anlagen bis 1 MW oder über 50 MW elektrischer Leistung sowie nachgerüstete KWK-Anlagen

	Leistungsanteile (kW_{el})				
	≤ 50	> 50 – 100	> 100 – 250	> 250 – 2.000*	> 2.000*
Netzeinspeisung (§7 I+II)	8 ct/kWh	6 ct/kWh	5 ct/kWh	4,4 ct/kWh	3,1 ct/kWh
	Bonuszahlung bei Kohleersatz: + 0,6 ct/kWh				
Nicht-Netzeinspeisung (Eigenverbrauch o.ä.) (§7 III 1)	4 ct/kWh	3 ct/kWh	–	–	–
Einspeisung in Kundenanlagen o. ä. (Contracting) (§7 III 2)**	4 ct/kWh	3 ct/kWh	2 ct/kWh	1,5 ct/kWh	1 ct/kWh
Eigenverbrauch in stromkostenintensiven Unternehmen (§7 III 3)	5,41 ct/kWh	4 ct/kWh	4 ct/kWh	2,4 ct/kWh	1,8 ct/kWh
Eigenverbrauch in Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 EEG (§7 IV)	Wird mittels Verordnung festgelegt				
Anlagen im Emissionshandel (§7 V)	Bonuszahlung: + 0,3 ct/kWh				
Anlagen ≤ 2 kW_{el} (§9)	Optional: Pauschalierte Vorabauszahlung der KWK-Zuschläge für 60.000 Vollbenutzungsstunden zu 4 ct/kWh				
Bestandsanlagen > 2 MW_{el} (§13)	Voraussetzung: Allgemeine Versorgung, hocheffizient, gasförmige Brennstoffe, nicht durch KWKG oder EEG gefördert		Zuschlag: 1,5 ct/kWh	Dauer: 16.000 Vollbenutzungsstunden – verringert sich jährlich um 4.000 Stunden	
Beachtung der Börsenstrompreise (§7 VII)	Keine Zuschlagzahlungen in Stunden mit negativen Börsenstrompreisen!				

* über 1 MW nur nachgerüstete Anlagen ** wenn die volle EEG-Umlage gezahlt wird

Förderdauern

Anlagen ≤ 50 kW_{el} (§8 I)	60.000 Vollbenutzungsstunden
Anlagen > 50 kW_{el} (§8 II)	30.000 Vollbenutzungsstunden
Anlagenmodernisierungen (§8 III) nach Jahren der Dauerinbetriebnahme	Nach 5 Jahren: 15.000 Vollbenutzungsstunden
	Nach 10 Jahren und mind. 50 % der Kosten einer Neuanlage: 30.000 Vollbenutzungsstunden
Anlagennachrüstungen (§8 IV)	≥ 10 < 25 % der Kosten einer Neuanlage: 10.000 Vollbenutzungsstunden
	≥ 25 < 50 % der Kosten einer Neuanlage: 15.000 Vollbenutzungsstunden
	≥ 50 % der Kosten einer Neuanlage: 30.000 Vollbenutzungsstunden

Neue und modernisierte KWK-Anlagen über 1 MW bis 50 MW elektrischer Leistung

Zuschlagzahlungen über Ausschreibungen zu ermitteln (§ 8a)	

Innovative KWK-Systeme

Förderungen über Ausschreibungen zu ermitteln (§ 8b)	

Zuschläge für Wärme- und Kältenetze

Voraussetzungen für den Zuschlag (§18 bzw. 21)	Inbetriebnahme bis Ende 2022 Abnehmer werden innerhalb von 36 Monaten zu 75 % mit KWK-Wärme/-Kälte versorgt
Zuschlaghöhe bei Rohrleitungen Ø ≤ 100 mm (§ 19 I 1 bzw. § 21)	100 €/lfm, maximal 40 % der Investitionskosten oder 20 Mio. €
Zuschlaghöhe bei Rohrleitungen Ø > 100 mm (§ 19 I 2 bzw. § 21)	30 % der Investitionskosten, maximal 20 Mio. €

Zuschläge für Wärme- und Kältespeicher

Voraussetzungen für den Zuschlag (§ 22 bzw. 25)	• Inbetriebnahme bis Ende 2022 • Wärme/Kälte aus KWK-Anlagen zur allgemeinen Versorgung • Wärmeverluste < 15 W/m² • Speicherkapazität >1 m³ oder >0,3 m³/kW_{el} (KWK-Anlage)
Zuschlaghöhe (§ 23 bzw. 25)	Zuschlag: 250 €/m³ (Speichervolumen); Bei Kapazität > 50m³ höchstens 30 % der Investitionskosten und maximal 10 Mio. €

Übergangsbestimmungen

Stromabnahme und Vergütung durch Netzbetreiber gemäß KWKG 2012 (§ 35 I)	• Für Anlagen ≤ 250 kW_{el} bei Inbetriebnahme bis 30.06.2016 • Für Anlagen ≤ 100 kW_{el} bei Inbetriebnahme bis 31.12.2016
Zuschlagzahlungen gemäß KWKG 2012 (§ 35 II)	Bei Inbetriebnahme bis 31.12.2015
Wahlweise Zuschlagzahlungen gemäß KWKG 2012 (§ 35 III – VI)	• Wenn Genehmigung nach BImSchG bis 31.12.2015 und Inbetriebnahme bis 31.12.2016 • Wenn verbindliche Bestellung der Anlage bis 31.12.2015 und Inbetriebnahme bis 31.12.2016 • Bei Brennstoffzellen oder ORC-Anlagen, wenn verbindliche Bestellung der Anlage bis 31.12.2016 und Inbetriebnahme bis 31.12.2017 • Bei Nutzung von Steinkohle und Baubeginn bis 31.12.2015 • Für Modernisierungen bei Anlagen > 2 MW_{el}, wenn Teilprojekte bis 31.12.2015 bereits begonnen

Kosten-Umlage

Begrenzung der KWK-Zuschläge auf 1,5 Mrd. €/a, davon maximal 150 Mio. €/a für Netze und Speicher.	

Evaluierung des Gesetzes 2017 und 2021 · Inkrafttreten 01.01.2017

Andere Gesetze und Verordnungen
auf die im KWK-Gesetz Bezug genommen wird

	vom	BGBl. I S.	letzte Änderung durch
Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnGW)	7. Juli 2005	1970, 3621	Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106)
Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017)	21. Juli 2014	1066	Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106)
Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme-und Kälteversorgung (KWK Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung – KNV-V)	28. April 2015	670	Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498)
Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)	21. Juli 2011	1475	Artikel 626 Absatz 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)	20. Juni 1980	742	Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722)
Verordnung zur Regelung des Netzanschlusses von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Kraftwerks-Netzanschlussverordnung – KraftNAV)	26. Juni 2007	1187	
Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV)	25. Juli 2005	2225	Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106)
Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1)			

Informationen zum Thema

Gasturbinen-Kenndaten
und -Referenzen
Bestellnummer 309783

Brennstoffzellen für
die Hausenergieversorgung
Bestellnummer 309619

CO_2-Vermeidung
Bestellnummer 309609

Stromerzeugende Heizung
im Ein- und Zweifamilienhaus

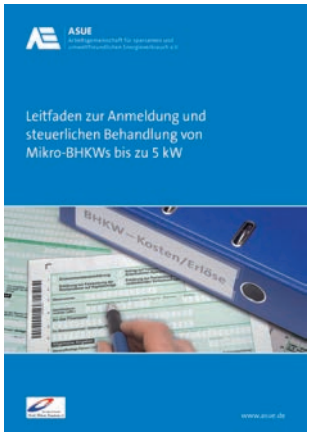

Leitfaden zur Anmeldung und
steuerlichen Behandlung von
Mikro BHKWs bis zu 5 kW
Bestellnummer 309756

BHKW-Kenndaten 2014/15
Best.-Nr. 309754

BHKW in Krankenhäusern
Best.-Nr. 309751

BHKW-Fibel
Bestellnummer 309753

Direkte Trocknung mit Abgasen
aus KWK-Anlagen
Bestellnummer 309782

Fotonachweis
Matthias Buehner - Fotolia; bilderbox - Fotolia; jeremias münch - Fotolia; Tortenboxer - Fotolia; Taffi - Fotolia; F. Schmidt - Fotolia; Tortenboxer - Fotolia; matttilda - Fotolia; matttilda - Fotolia; Eisenhans - Fotolia; dani kreienbhl - Fotolia; Stanford Lone - Fotolia; Eisenhans - Fotolia; Chakka - Fotolia; Tortenboxer - Fotolia; Trutta - Fotolia; F.Schmidt - Fotolia; Eisenhans - Fotolia; jeremias münch - Fotolia; Matthias Buehner - Fotolia

Herausgeber

ASUE Arbeitsgemeinschaft für
sparsamen und umweltfreundlichen
Energieverbrauch e.V.
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin

Telefon 0 30 / 22 19 1349-0
info@asue.de
www.asue.de

Bearbeitung
Dr. Wolfgang Nowak, Lindar

Grafik
Kristina Weddeling, Essen

Verlag
wvgw Wirtschafts- und Verlags-
gesellschaft Gas und Wasser mbH
Josef-Wirmer-Straße 3
53123 Bonn
Telefon 0228/9191-40
info@wvgw.de
www.wvgw.de

Das KWK-Gesetz 2017

Gedruckte Broschüre
Artikelnummer: 309860
Schutzgebühr: 7,38 € / 7,90 € (zzgl. / inkl. 7 % MwSt.)

Download-PDF
Artikelnummer: 509860
Schutzgebühr: 4,96 € / 5,90 € (zzgl. / inkl. 19 % MwSt.)

Stand: Februar 2017

Überreicht durch:

Hinweis

Die Herausgeber übernehmen keine Gewähr
für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.